

Festsetzungen

zum Neubau 1970
der Gemeinde Jenden, Landkreis Lüneburger

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 103
BauN in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S.96)

1. Anschließbare Balkenprofile sind nicht zulässig.
2. ein Dremmel ist nur bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig.
Die Verkleidung soll ein Flächengitter erhalten; es können auch Gitter-
ränder zulässig verwendet diese müssen dann der bestehenden Dachform
angepaßt werden. Nebengebäude, die an der gemeinsamen Grundstücksgrenze
errichtet werden, müssen eine einseitige Dachform erhalten.
3. die Dachneigung hat in dunklen Pfannen zu erfolgen.
4. die Ansichtflächen aller Gebäude sind in rotlich-bräunlichem Verblend-
mauerwerk auszuführen. Der Verputz von Teilflächen ist zulässig.
5. Kellergewölbe sind unzulässig. Kappen dürfen nicht angesetzt werden.
6. Die festgesetzte Firstlinie ist als Hauptfirstrichtung bindend.
7. die Vordächer sind als Biergarten anzulegen und offen zu halten.

Im Vorgartenbereich auf den seitlichen Grenzen dürfen keine
Gründungsarbeiten vorgenommen werden, außer durch niedrige Becken und Be-
flüchtungen bis zu einer Höhe von 80 cm.

8. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die äußere Gestaltung be-
treffen, kann gem. § 103 BauN iVm § 103 Abs. 4 BauN in der Fassung
der Bekanntmachung vom 27.1.70 (GV NW S.96) in begründeten Fällen die Bau-
genehmigungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen
zulassen.

FESTSETZUNGEN

-  Grenze des Bebauungsplanes
-  Strassenbegrenzungslinie
-  Baulinie
-  Baugrenze
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet,
 - o offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
- II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- (II) " " " , zwingend.
- 04 Grundflächenzahl
- (0,5) Geschossflächenzahl
-  öffentliche Grünflächen
-  Kinderspielplatz
- Ga Flächen für Gemeinschaftsgaragen
- St Flächen für Stellplätze
- P** Parkplatz
- Flach 35° Dachneigung
- GFL mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- UGG Untergrundgaragen

 Umsp. Stelle

Müllabfuhr erfüllt

Nach Freilegung des Müllabfuhrortes

*Entscheidungen auf Grund der Rat-
beschlüsse vom
9.12.1971*

ERLÄUTERUNGEN

-  vorhandene Grundstücksgrenzen
-  geplante " "
- möglicher Standort für
 - I Vollgeschoss mit Flachdach
 - I " " " Satteldach
 - II Vollgeschoss mit Satteldach
 - IV " " " Flachdach

Ermächtigungsgrundlagen

§§ 2u.10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Aug. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein.-Westf. vom 2.12.1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) und des § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes und § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentums Grenzen und die geometrisch eindeutigen Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.



Lüdinhhausen, den 3. 1. 1972

Hansen

Der Rat der Gemeinde Senden
hat am _____ beschlossen, den
Bebauungsplan in Sinne des § 30 BBAUG
aufzustellen.
Dieser Beschluß ist in der Zeit
vom _____ bis _____ 19
öffentlich bekanntgemacht worden.
Der Gemeindedirektor Der Bürgermeister:

Gemäß Gemeinderatsbeschluß
vom 19. 1. 1972 hat dieser Bebauungsplan =
entwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6
BBAUG für die Dauer eines Monats
von 25. 10. 1971 bis 26. 11. 1971
öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.
Der Gemeindedirektor
v. v. *[Signature]*

Der Rat der Gemeinde Senden
hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG
nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken
und Anregungen als Satzung beschlossen.
Senden, den 27. 12. 1971
Der Bürgermeister: Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAUG
genehmigt.
Münster, den 22. März 1972



Der Regierungspräsident:
-24.3.1-5766-
Zur Befrag
[Signature]
(Richter)

Der vom Regierungspräsidenten genehmigte
Bebauungsplan liegt vom 17. April 1972
öffentlich aus
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der
Auslegung sind gemäß § 12 BBAUG ortsüblich
bekannt gemacht worden.
Senden, den 17. April 1972
Der Gemeindedirektor
v. v. *[Signature]*

Die Planung erfolgte durch die
Kreisplanungsstelle Lüdinhhausen
Lüdinhhausen, den 7. Dez. 1970
Kreisbaudirektor Kreisplaner

siehe auch vereinfachte Implanie in diesem
Plan gem. Ratsbeschl. vom 20. 2. 1974,
1. Abs. des Beschl. S. 10
Pla. 72.274

BEBAUUNGSPLAN NR. 10
ERWEITERUNG SENDEN WEST

+ **1. ÄNDERUNG**

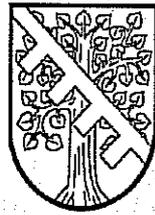
1. AUSFERTIGUNG

FLUR 16, 17

GEMEINDE SENDEN

KREIS LÜDINGHAUSEN

MASSTAB 1:1000



1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Senden West“

Änderungsbereich:

gesamtes Bebauungsplangebiet

Amtsblatt vom: 15.04.1972

Ratsbeschluss vom: 09.12.1971



Anlage 6

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates zu Senden

am 9.12.1971

Punkt 4 der Tagesordnung, betr.:

Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Erweiterung Senden-West"
hier: Beschlußfassung über Anregungen und Bedenken und Satzungs-
beschluß

Beschluß:

Die Gemeindevertretung faßte folgende Beschlüsse:

- a)" Die mit Schreiben des Kreises Lüdinghausen vom 15.11.1971 vor-
getragene Anregung, den neuen Verlauf des Mühlenbaches in den
Bebauungsplan zu übernehmen und auszuweisen, ist zu berück-
sichtigen. Der Plan ist entsprechend zu ergänzen.
- b) "Der Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" (hier: erster
Änderungsplan) wird hiermit gem. § 2 und 10 des Bundesbaugesetzes
(BBauG) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom
11. August 1969 (GV.NW. S. 656/SGV.NW. 2020) und § 103 der
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2.12.1969 in der
Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96) in
Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz
vom 29.11.1970 (GV.NW. S. 433) und des § 9 Abs. 2 des Bundes-
baugesetzes und § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968
(BGBL. I. S. 1237) als Satzung beschlossen. "

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist. Die Vertretung war beschlußfähig.

Senden, den 28.12.1971

(Ort)

(Datum)



Der Gemeindedirektor:

J. A.

[Handwritten signature]

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird öffentlich bekanntgemacht, daß die Deutsche Bundesbahn - Bundesbahndirektion Münster - die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge der Kreisstraße 2334 (Schützenstraße) in km 150.121 und der Riethor Straße in km 150.478 im Stadtgebiet von Drensteinfurt durch ein Überführungsbauwerk in km 150.259 und eine Fuß- und Radwegunterführung in km 150.695 beabsichtigt.

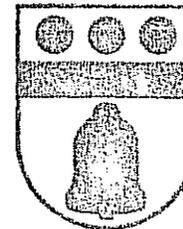
Die Offenlegung der Planunterlagen erfolgt gemäß Ziffer 44 der Richtlinien vom 15.9.1955 zu § 36 des Bundesbahngesetzes in der Zeit vom 18. April 1972 bis einschließlich 2. Mai 1972 in der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 14 - Bauamt -, während der Dienststunden von 8,00 bis 12,00 Uhr.

Während der Offenlegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Drensteinfurt vorgebracht werden.

Drensteinfurt, den 12.4.1972

Der Stadtdirektor

[Handwritten signature]
(Schwering)



**Amtliches
Mitteilungsblatt
des Kreises
Lüdninghausen**

Jahrgang 1972
Ausgegeben zu Lüdninghausen am 15. April 1972
Ausgabe 9

Gemeinde
17. APR 1972
Senden i W

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Lüdninghausen, der kreisangehörigen Gemeinden Aschberg, Stadt Bockum-Hövel, Capelle, Stadt Drensteinfurt, Stadt Lüdninghausen, Nordkirchen, Stadt Olfen, Olfen-Kirchspiel, Oltmarsbocholt, Senden, Seppenrade, Südkirchen und Venne sowie der Ämter Lüdninghausen, Nordkirchen, Olfen und Oltmarsbocholt

Herausgeber: Kreis Lüdninghausen.
Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberkreisdirektor.
Erscheint in der Regel zweimal monatlich, bei Bedarf auch zwischenzeitlich. Bestellungen sind zu richten an die Kreisverwaltung - Hauptabteilung - 471 Lüdninghausen, Postfach 206, Telefon (02581) 3571/3671.
Abonnementspreis 4,- DM halbjährlich, Einzelbezug möglich.



Abt. 61

Bekanntmachung

Über den Beschluß des Rates der Stadt Lüdinghausen zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Pastorenkamp-Ost" und die gleichzeitige erneute öffentliche Auslegung dieses Änderungsentwurfs.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 11. 2. 1972 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Pastorenkamp-Ost" der Stadt Lüdinghausen im Bereich des Grundstückes Enselmann beschlossen. Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 2 Abs. 6 und 7 Bundesbaugesetz öffentlich bekanntgemacht. Der Änderungsentwurf liegt in der Zeit vom 29. 5. 72 bis einschließlich 3. 7. 72 während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt- und Amtsverwaltung Lüdinghausen, Lüdinghausen, Steverestraße 22, Planungsabteilung, Zimmer 23, zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen zu dem Änderungsentwurf sind während dieser Auslegungsfrist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.



In Vorbereitung

M. Amf

Inhalt

Nr.	Kreis/Stadt/Amt/Gemeinde	Gegenstand	Seite
124/72	Gemeinde Senden	Bekanntmachung der Genehmigung der ersten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West"	26
125/72	Gemeinde Ascheberg	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 14.3.1972 über die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG für im Flächennutzungsplan ausgewiesene bzw. auszuweisende gewerbliche Bauflächen	29
126/72	Städte Drensteinfurt, Lüdinghausen, Bockum-Hövel, Gemeinden Ascheberg, Nordkirchen, Olfen, Ottmarsbocholt, Senden	Bekanntmachung der Richtwerte von Grundstücken durch öffentliche Auslegung	30
127/72	Städte Bockum-Hövel, Drensteinfurt, Werne, Gemeinden Stockum, Herbern, Capelle	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Horne-Geinegge über die Auslegung des Beitragsbuches	31
128/72	Stadt Drensteinfurt	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Drensteinfurt für das Rechnungsjahr 1972	32
129/72	Stadt Lüdinghausen	Bekanntmachung der Stadt Lüdinghausen über die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Pastorenkamp-Ost"	39
130/72	Kreis Lüdinghausen	Bekanntmachung über die Bekämpfung von Elstern und Krähen über die Auslegung von Gifteiern	40
131/72	Stadt Drensteinfurt	Bekanntmachung über die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge der Kreisstraße 2334 (Schützenstraße) und der Riether Straße durch die Deutsche Bundesbahn	4

G e n e h m i g u n g

der 1. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 10
" Erweiterung Senden - West"
der Gemeinde Senden

Auf Antrag des Gemeindedirektors wird die vom Rat der Gemeinde Senden aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 9. Dezember 1971 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 - Erweiterung Senden-West - gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Von vorstehender Genehmigung nicht erfaßt ist die im Plan eingetragene neue Führung des Mühlenbaches.

Münster, den 22. März 1972
Der Regierungspräsident

- 34.3.1 - 5206 -

Im Auftrag

gez. Richter
Regierungsbaudirektor

Siegel:
Der Regierungspräsident
Münster

R e k a n n t m a c h u n g

Die Stadt Bockum-Hövel schreibt im Rahmen der Stadtverschönerung einen Vorgarten- und Balkonwettbewerb aus, der unter dem Motto steht:

- 1.) "Der schönste Vorgarten"
- 2.) "Der schönste Balkon"

Alle Bockum-Höveler Bürger sind teilnahmeberechtigt. Sie werden aufgefordert, sich an der Ausschmückung ihrer Vorgärten und Balkone zu beteiligen.

In der ersten Gruppe können alle Eigenheimer-, Miet- und Wohngemeinschaften sowie Institutionen teilnehmen, die ihre Vorgärten mit Pflanzen und Blumenschmuck entsprechend gestalten. Ferner können teilnehmen diejenigen, die keinen Vorgartenraum haben, es aber durch Mobile-Gärten (Schalen, Kübel etc.) versuchen.

In der zweiten Gruppe sind alle Balkonbesitzer angesprochen, die ihre Balkone mit Pflanzen, Ranken und Blumenschmuck entsprechend bepflanzen, weiterhin soll der allgemeine Zustand des Balkonraumes freundlich, durch einen entsprechenden Anstrich, hergerichtet sein.

Bedingung zur Teilnahme am Wettbewerb ist eine formlose Anmeldung mit Angabe, an welchem Wettbewerb die Teilnahme erfolgt, (Vorgarten oder Balkonwettbewerb), Name und Anschrift der Anlage.

Die Anmeldung ist zu richten an die Stadtverwaltung Bockum-Hövel, Abteilung Bauamt bis einschließlich 28.4.1972.

Die Wettbewerbskommission gibt die Besichtigungs- bzw. Bewertungszeiten noch öffentlich bekannt, die voraussichtlich im Juni und August stattfinden werden.

Die Prüfungskommission ist unter Ausschluß des Rechtsweges ermächtigt, die Preise nach freiem Ermessen festzusetzen.

Die Preise werden im Herbst dieses Jahres in einem feierlichen Rahmen überreicht.

Bockum-Hövel, den 5. April 1972

Der Stadtdirektor


(Förster)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Amtes Nordkirchen
für das Rechnungsjahr 1972

Bekanntmachung
=====

Auf Grund der §§ 2 und 8 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 218), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.7.1969 (GV. NW. S. 514), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. und 28.10.1952 (GV. NW. 1952 S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656) hat die Amtsvertretung Nordkirchen am 28. Februar 1972 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

I.
§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1972 wird

im ordentlichen Haushaltsplan	
in der Einnahme auf	1.261.000,-- DM
in der Ausgabe auf	1.261.000,-- DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan	
in der Einnahme auf	2.200.000,-- DM
in der Ausgabe auf	2.200.000,-- DM

festgesetzt.

§ 2

Die Amtsumlage, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen ist, wird auf 40 v.H. der Summe der für die Gemeinden Nordkirchen, Südkirchen und Capelle geltenden Steuerkraftzahlen sowie der den Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 3

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 1.200.000,-- DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgenden Einzelzweck verwendet werden:

a) Neubau der Hauptschule	1.200.000,-- DM
---------------------------	-----------------

Nordkirchen, den 28. Februar 1972

gez. Große Böckmann
Amtsbürgermeister

gez. Nilius
Schriftführer

gez. Meinke
Amtsvertreter

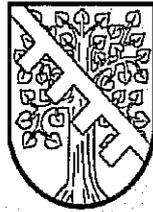
Betr.: Genehmigung der ersten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10
"Erweiterung Senden-West"

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 9.12.1971 den 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

"Der Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" (hier: 1. Änderungsplan) wird hiermit gem. § 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Aug. 69 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2.12.1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1970 (GV. NW. S. 433) und des § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes und § 17 der Bau-nutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237) als Satzung beschlossen."

Genehmigung und Auslegung

Die Genehmigung des ersten Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 22. März 1972 erteilt worden. Der Wortlaut der Genehmigung wird hiermit gem. § 12 des Bundesbaugesetzes bekanntgemacht:



2. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Senden West“

Änderungsbereich:

**Holtruper Straße 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53,
55, 57, 59, 61 und 63,
Dornekamp 1-28**

Amtsblatt vom:

Ratsbeschluss vom: 02.11.1976

2

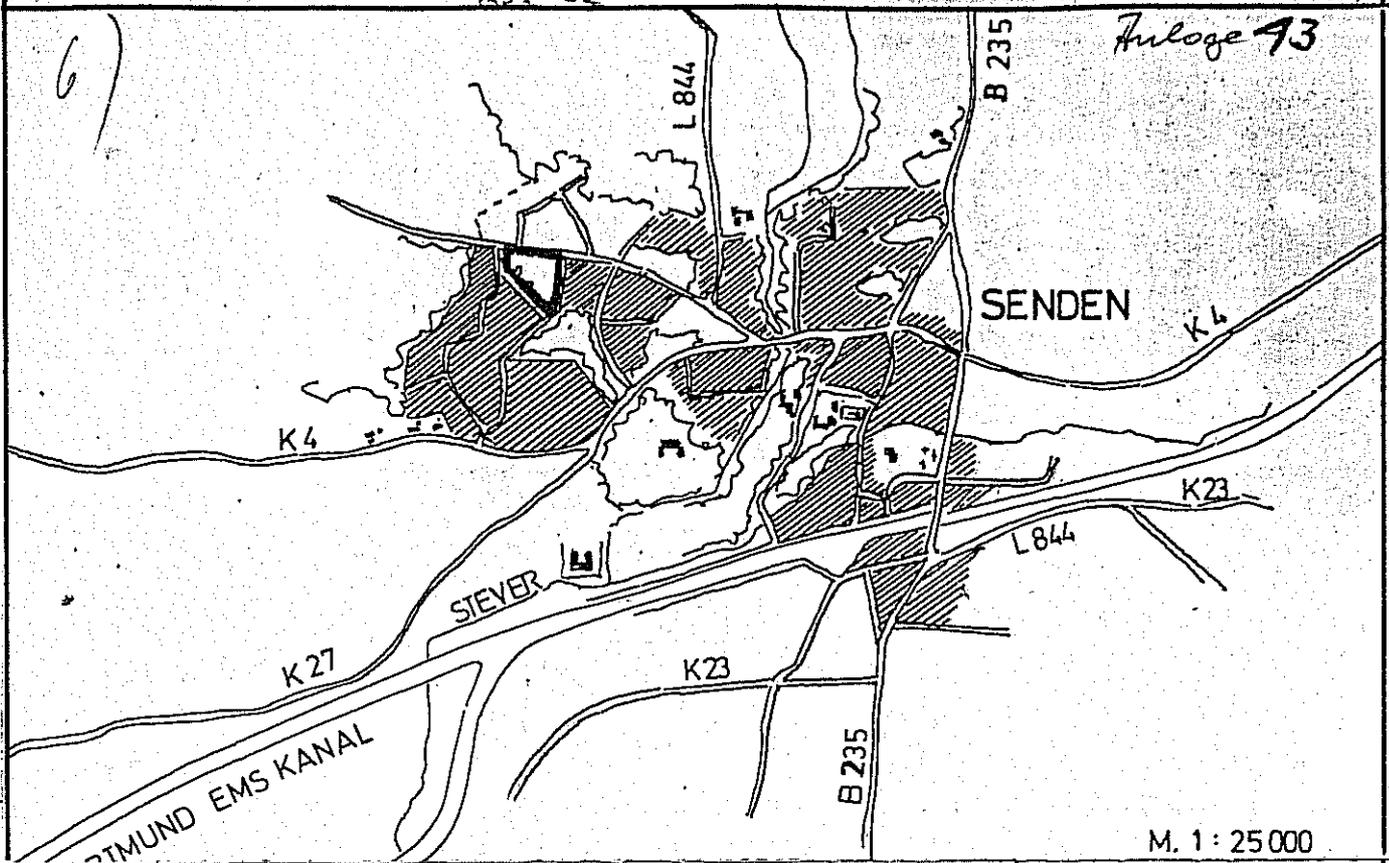
P. 1.4 Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West";
hier: Beschlußfassung als Satzung

Der Gemeinderat faßte einstimmig folgenden Beschluß:

"Der 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" wird hiermit gem. §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW 1975 S. 304), und des § 103 der Bauordnung für das Land NRW vom 2.12.1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) i.V.m. § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) und des § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968, BGBI. I S. 1237) als Satzung beschlossen. Der in gleicher Angelegenheit am 8.7.1976 gefaßte Satzungsbeschluß wird hiermit aufgehoben."

1/1

AUSZUG
aus der Niederschrift
über die Sitzung des
Gemeinderates
2.11.76 1.4



M. 1 : 25 000

GEMEINDE SENDEN

2. ÄNDERUNG

BEB. PLAN 10

ERWEITERUNG

SENDEN WEST

Ausfertigung:	Gemeinde: SENDEN
Gemarkung : SENDEN	Flur : 16,17
Kreis : COESFELD	
aufgestellt : Kreisplanungsamt Coesfeld	
Coesfeld d. 3. 76.	<i>KE</i>

Textliche Festsetzungen gültig für den Änderungsbereich

Gebäude

Für die Gebiete 1 und 2 sind Garagen nur Innerhalb der überbaubaren Fläche oder an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig.

Garagen außerhalb des Gebäudes sind mit Flachdach zu versehen.

Kellergaragen sind nicht zulässig.

Die Höhe der Traufe bei Satteldächern eingeschossiger Gebäude darf 3,00 m über der festgesetzten OKF (Oberkante Fußboden Sockelhöhe) nicht überschreiten (Dachüberstand \leq 60 cm)

Die Oberkante der Flachdächer eingeschossiger Gebäude darf nicht höher als 3,25 m über der festgesetzten OKF liegen.

Bei aneinandergebauten Gebäuden sind Dachneigung und Traufhöhe, bei Flachdächern die Dachoberkante einander anzupassen.

Dachaufbauten (Gauben) sind nicht zugelassen.

Die Ansichtsflächen aller Gebäude sind in rötlich-bräunlichem Verblendmauerwerk auszuführen. Für Teilflächen ist anderes Material zulässig.

Einfriedigungen

Als Vorgarten gilt der mit  gekennzeichnete Flächenanteil des Grundstücks.

Einfriedigungen sind in diesem Bereich nicht gestattet.

Die Einfriedigung der übrigen Grundstücksteile darf 1,20 m Höhe nicht überschreiten.

Ergänzung

auf Grund des Ratsbeschlusses vom 8.7.1976

1.) Entfernung des Wartbaches sind auf beiden Seiten Striktsteifen von mind. 5 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante, von jeglicher Belattung freizuhalten. Einfriedigungen sind zulässig sind mind. 0,80 m von der Böschungsoberkante entfernt zu errichten. (Arbeitsraum für gewisse Unterhaltung)
Soweit offene Zimmungen auf den nächstwertigen Grundstücken zum Wartbach hin errichtet werden, dürfen dadurch Reinigungsarbeiten am Wartbach nicht behindert werden.

2.) Angetrogene Schilderliche sind ab 70 cm über Straßenoberkante von Schilderstützungen freizuhalten.

Ermäc
S. 34
Verbir
29.11.
Baunu
I S. 1
Fassur

Die ge
trisch
Lüdir
.....

Der Ri
hat an
des B
"Gewer
.....

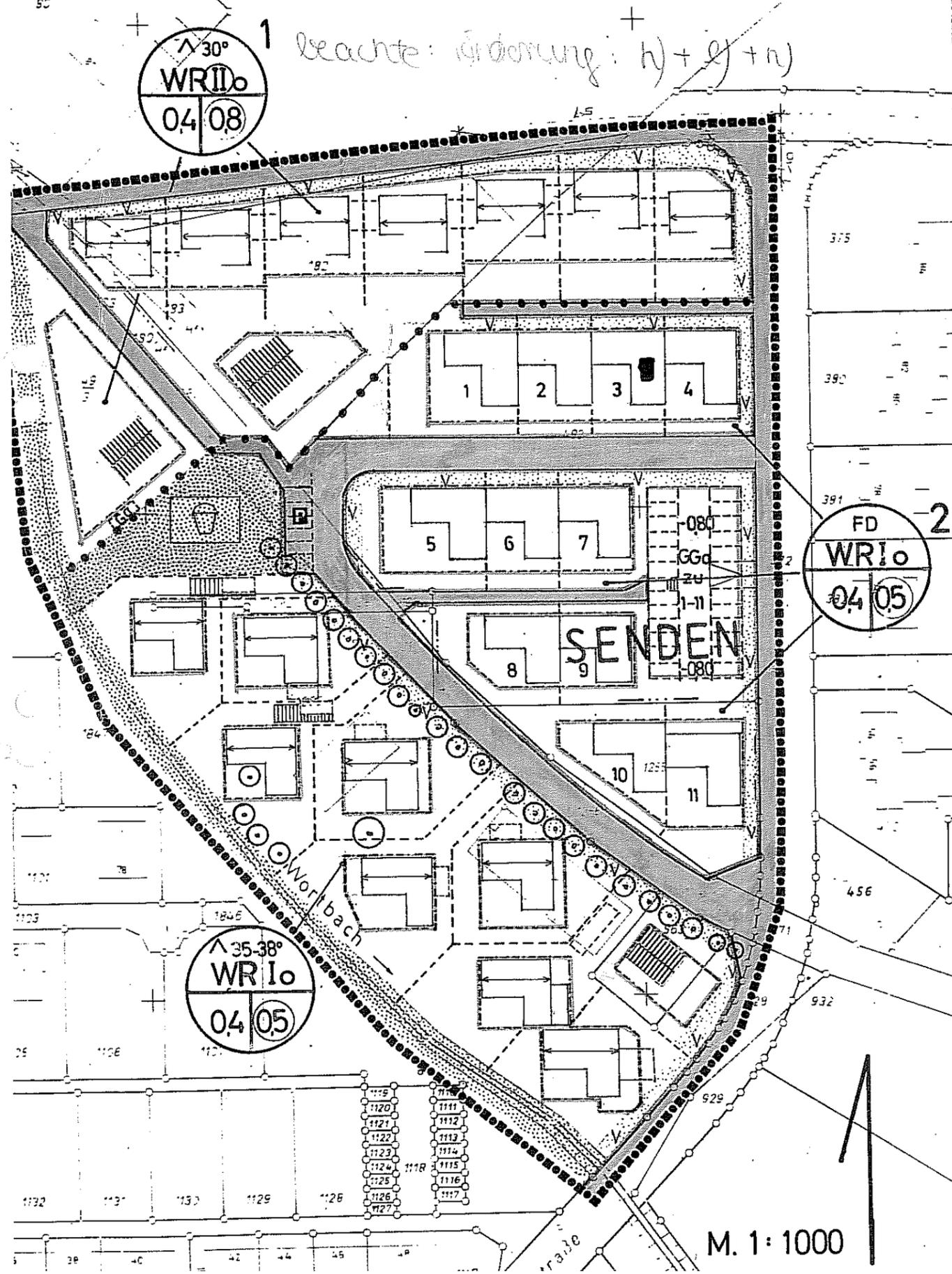
.....
.....

Gemä
hat di
dung
eines
zu jec
legen
.....

Diese
mit V
Az.:

Münc
DER RGG
.....

2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10
 "Erweiterung Senden West"
 gem. Ratsbeschluss vom 5.3.1976



Nachrichtliche Übernahmen

Textliche

Gebäude

Für die Gebiete
 an den dafür aus

Garagen außerha

Kellergaragen si

Die Höhe der Tra
 der festgesetzter
 Überstand ≤ 60

Die Oberkante de
 über der festgese

Bei aneinanderge
 dächern die Dach

Dachaufbauten (

Die Ansichtsfläch
 werk auszuführen

Einfriedigungen

Als Vorgarten gil

Einfriedigungen s

Die Einfriedigung
 schreiten.

*Ergänzung
 auf Grund
 1.) Entfernung o
 von unline
 jeglicher B
 zuzunne o
 zu errichte
 soweit of
 Abrieken
 dachweise
 etc. immer
 2.) Angestrich
 überkamt*

Erläuterungen

- Grundstücksgrenzen, vorhanden
- " " " vorgeschlagen
- ▨ Wohngebäude, vorhanden
- möglicher Standort für
- Wohngebäude

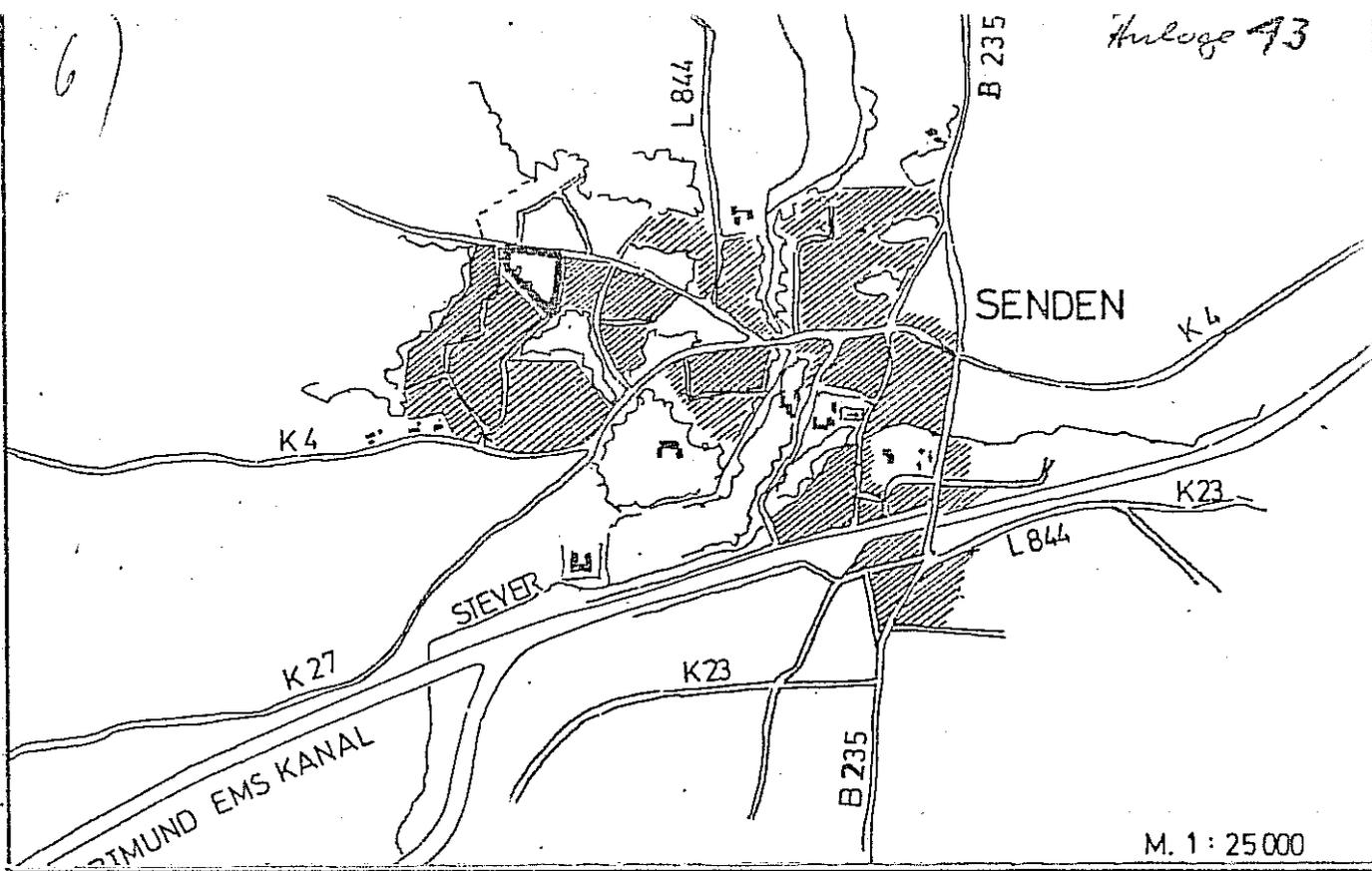
Festsetzungen

- ▬ Begrenzung des Änderungsbereichs
- ▬ Straßenbegrenzungslinie
- ▬ Baulinie
- ▬ Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- I 1 geschossig
- II 2 geschossig zwingend
- offene Bauweise
- WR Reines Wohngebiet
- FD Flachdach
- △ Satteldach

- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,5 Geschosflächenzahl
- öffentliche Parkflächen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- ▨ Gemeinschaftsgaragen oder Stellplätze
- ▨ Schle 80 cm unter Straßen OK zugeordnet den Grundstücken 1-11
- ▨ Grünflächen
- Spielplatz
- zu erhaltende Bäume

z.B. 30° Dachneigung ← Firstrichtung

M. 1:1000



GEMEINDE SENDEN

2. ÄNDERUNG

BEB. PLAN 10

ERWEITERUNG

SENDEN WEST

Ausfertigung: Gemeinde: SENDEN
 Gemarkung : SENDEN Flur : 16,17
 Kreis : COESFELD
 aufgestellt : Kreisplanungsamt Coesfeld
 Coesfeld d. 3. 76. KE

Textliche Festsetzungen gültig für den Änderungsbereich

Gebäude

Für die Gebiete 1 und 2 sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Fläche oder an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig.

Garagen außerhalb des Gebäudes sind mit Flachdach zu versehen.

Kellergaragen sind nicht zulässig.

Die Höhe der Traufe bei Satteldächern eingeschossiger Gebäude darf 3,00 m über der festgesetzten OKF (Oberkante Fußboden, Sockelhöhe) nicht überschreiten (Dachüberstand \leq 60 cm)

Die Oberkante der Flachdächer eingeschossiger Gebäude darf nicht höher als 3,25 m über der festgesetzten OKF liegen.

Bei aneinandergebauten Gebäuden sind Dachneigung und Traufhöhe, bei Flachdächern die Dachoberkante einander anzupassen.

Dachaufbauten (Gauben) sind nicht zugelassen.

Die Ansichtsflächen aller Gebäude sind in rötlich-bräunlichem Verblendmauerwerk auszuführen. Für Teilflächen ist anderes Material zulässig.

Einfriedigungen

Als Vorgarten gilt der mit  gekennzeichnete Flächenanteil des Grundstücks.

Einfriedigungen sind in diesem Bereich nicht gestattet.

Die Einfriedigung der übrigen Grundstücksteile darf 1,20 m Höhe nicht überschreiten.

Ergänzung

auf Grund des Ratsbeschlusses vom 8.7.1976

1.) Entlang des Wortbaches sind auf beiden Seiten Schutzstreifen von mind. 5 m Breite, gemessen ab Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung freizuhalten. Garten- und Freizeitanlagen sind zulässig, wenn sie mind. 0,50 m von der Böschungsoberkante entfernt zu errichten (Rechtsraum für Gewässerunterhaltung). Soweit offene Zäunungen auf den nicht anliegenden Grundstückstrassen zum Wortbach hin errichtet werden, dürfen diese keine Zäunungsarbeiten am Wortbach nicht darstellen.

2.) Angetragene Sichtblende sind ab 70 cm über Hausoberkante von Sichtblenden freizuhalten.

Erstfassung des Bebauungsplanes Nr. 10

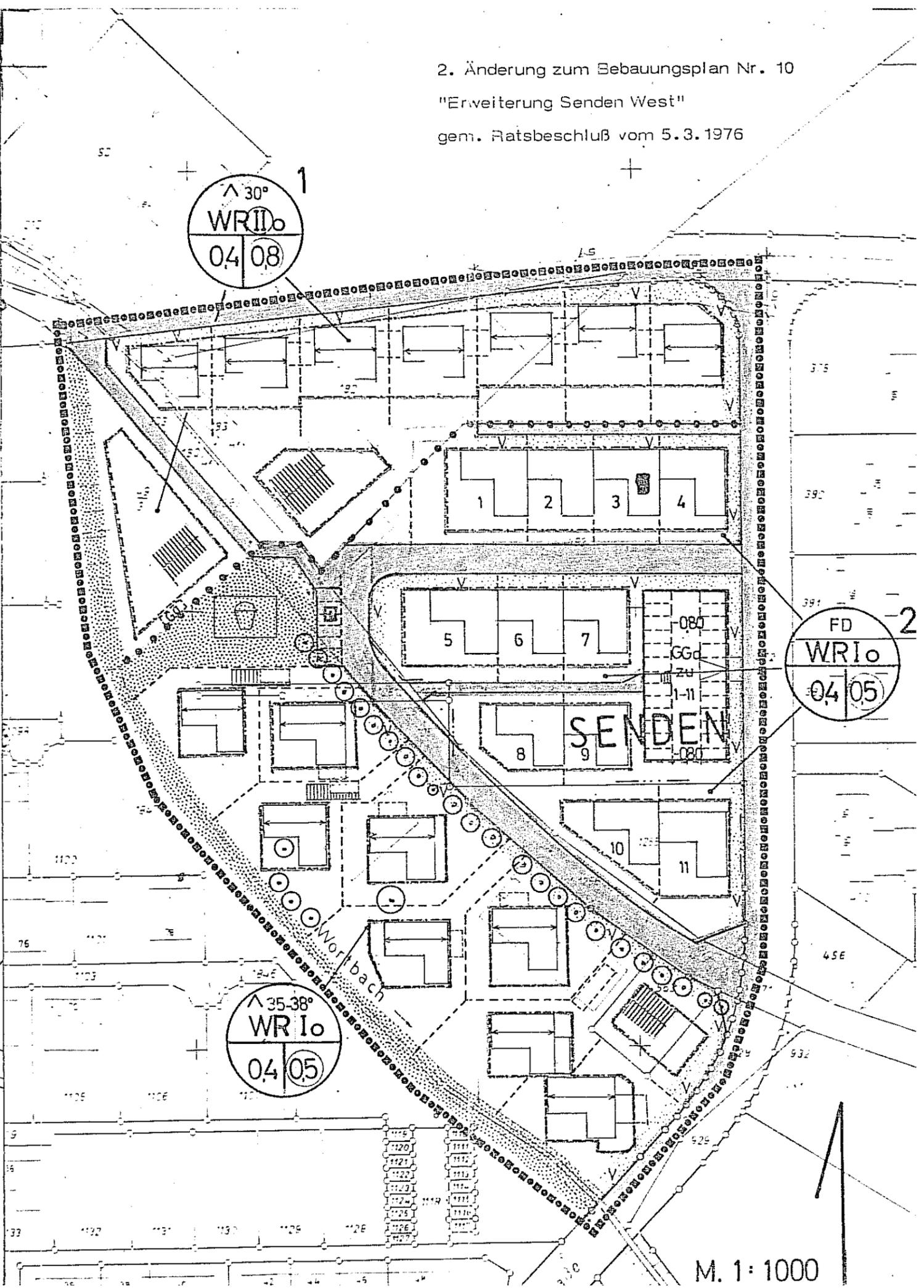
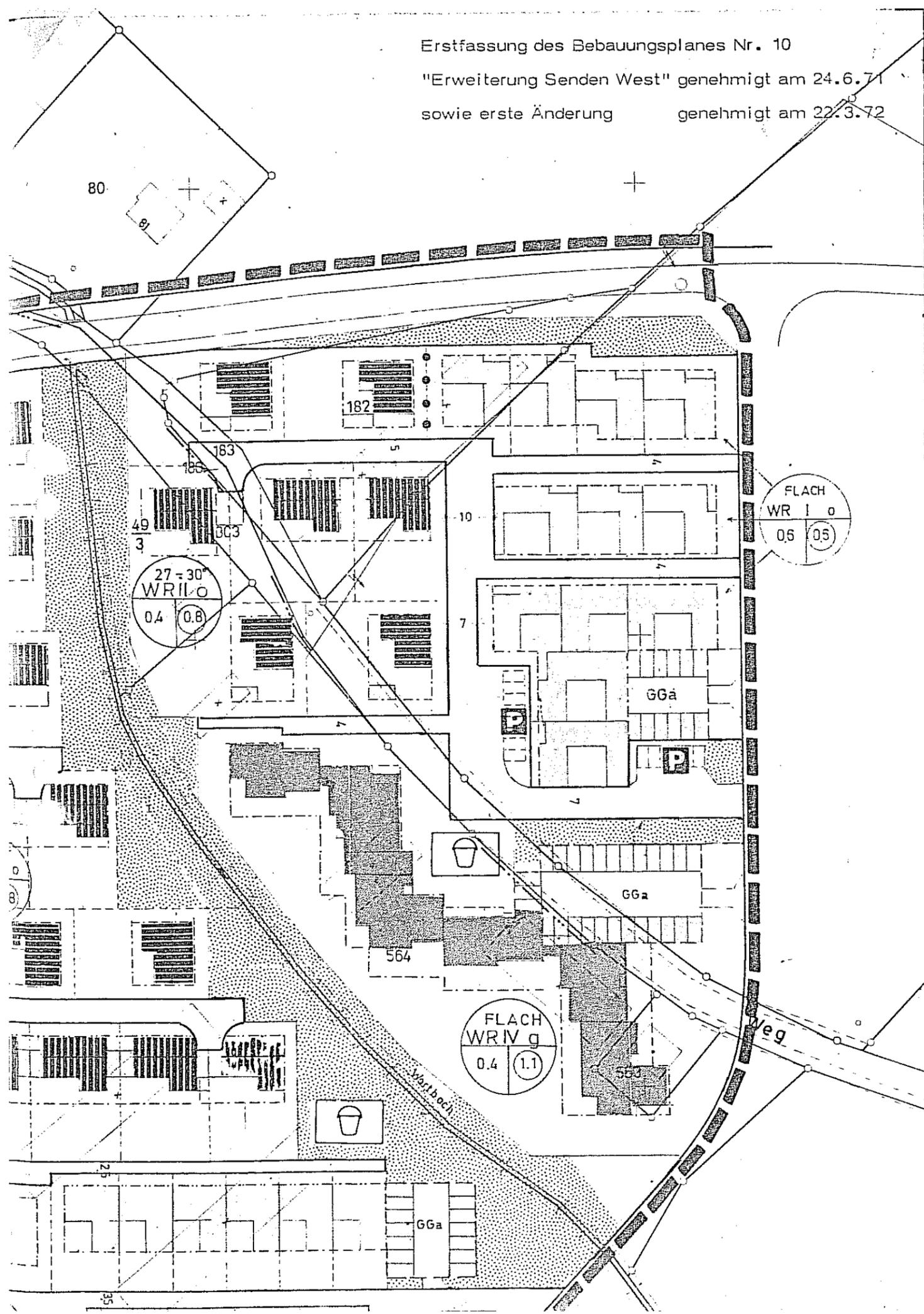
"Erweiterung Senden West" genehmigt am 24.6.71

sowie erste Änderung genehmigt am 22.3.72

2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10

"Erweiterung Senden West"

gem. Ratsbeschuß vom 5.3.1976



M. 1:1000

Erläuterungen

-  Grundstücksgrenzen vorhanden
-  " " " vorgeschlagen
-  Wohngebäude vorhanden
-  möglicher Standort für Wohngebäude

Festsetzungen

-  Begrenzung des Änderungsbereichs
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
-  Baugrenze
- Zahl der Vollgeschosse
- II 2 geschossig Höchstgrenze
- o offene Bauweise
- WA allgem. Wohngebiet WR reines Wohngebiet
- Λ Satteldach
- z. B. 30°-38° Dachneigung
-  Firstrichtung
- o 4 Grundflächenzahl
-  8 Geschossflächenzahl
- ST Stellplätze
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Grünfläche

textl. Festsetzungen

siehe 1. Änderung

1. Ermächtigungsgrundlagen

- a) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV. NW S. 304) - GO -
- b) §§ 1, 2, 2a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 60 (BGBl. I. S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 76 (BGBl. I. S. 2256)
- c) § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV. NWS. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29. 11. 1960 geändert durch die 3. Verordnung vom 21. 4. 1970 (GV. NW S. 299)
- d) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen und die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.

Coesfeld, den _____

Ltd. Vermessungsdirektor

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung gem. § 2 (1) des BBauG beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern,

Senden, den _____

(Bürgermeister)

(Ratsmitglied)

(Schriftführer)

Hinweis: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden vom

_____ Nr. _____ Seite _____

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gem. § 2a (1) und (2) des BBauG auf Grund des Ratsbeschlusses vom durch öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke am bzw. in der Zeit vom bis stattgefunden.

Senden, den _____

Gemeindedirektor

Hinweis: Bekanntmachung der Anhörungstermine;

Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden vom

Nr. _____ Seite _____

Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 2a (6) des BBauG auf Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Auslegung in der Zeit vom bis

Senden, den _____

Gemeindedirektor

Hinweis: Bekanntmachung über die Offenlegung;
Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden vom
Nr. _____ Seite _____

Dieser Bebauungsplan ist nach vorheriger Prüfung vorgetragener Anregungen und Bedenken gem. § 10 BBauG sowie §§ 4 und 28 der GO vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung vom als Satzung beschlossen worden.

Senden, den _____

(Bürgermeister)

(Ratsmitglied)

(Schriftführer)

Hinweis: Punkt der Sitzung des Gemeinderates

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom genehmigt worden.

Münster, den _____

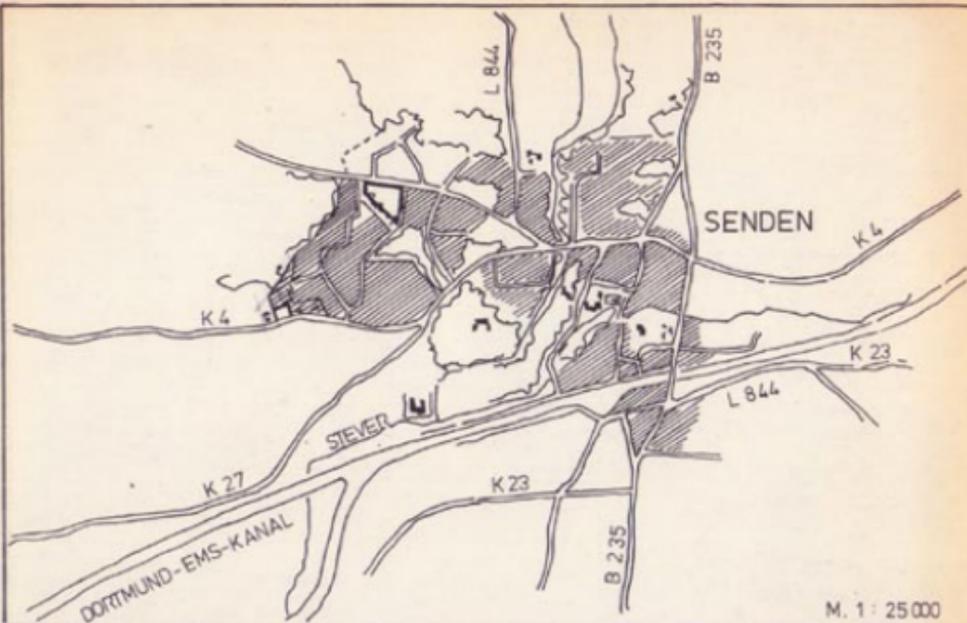
Der Regierungspräsident

Die vorstehende Genehmigung ist gem. § 12 des BBauG in Verbindung mit § 15a am ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Senden, den _____

Gemeindedirektor

Hinweis: Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden vom
Nr. _____ Seite _____



M. 1 : 25 000

GEMEINDE SENDEN

3. ÄNDERUNG

DES PLAN 10

ERWEITERUNG

SENDEN WEST

Ausfertigung:

Gemeinde : SENDEN

Gemarkung: SENDEN

Flur : 16,17

Kreis : COESFELD

aufgestellt: Kreis Coesfeld Planungsamt

Coesfeld, den 26. 5. 78

14. 6. 78.



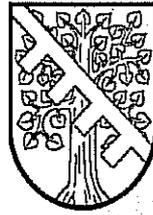
3. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Senden West“

Änderungsbereich:

**Grundstücke östlich der Gaststätte Söbbecke, Trakehner Weg 33, 35,
Bulderner Straße 18**

Amtsblatt vom:

Ratsbeschluss vom: 06.02.1979



**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

**Spreewaldweg 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 39
und 40**

Amtsblatt vom: ---

Ratsbeschluss vom: 27.01.1972

q)

c.) Anderungsvorschlag des Architekten Mußenbrock für ein Teil-
gebiet des Bebauungsplanes Erweiterung Senden-West (Grund-
stück Feldmann - Winter)

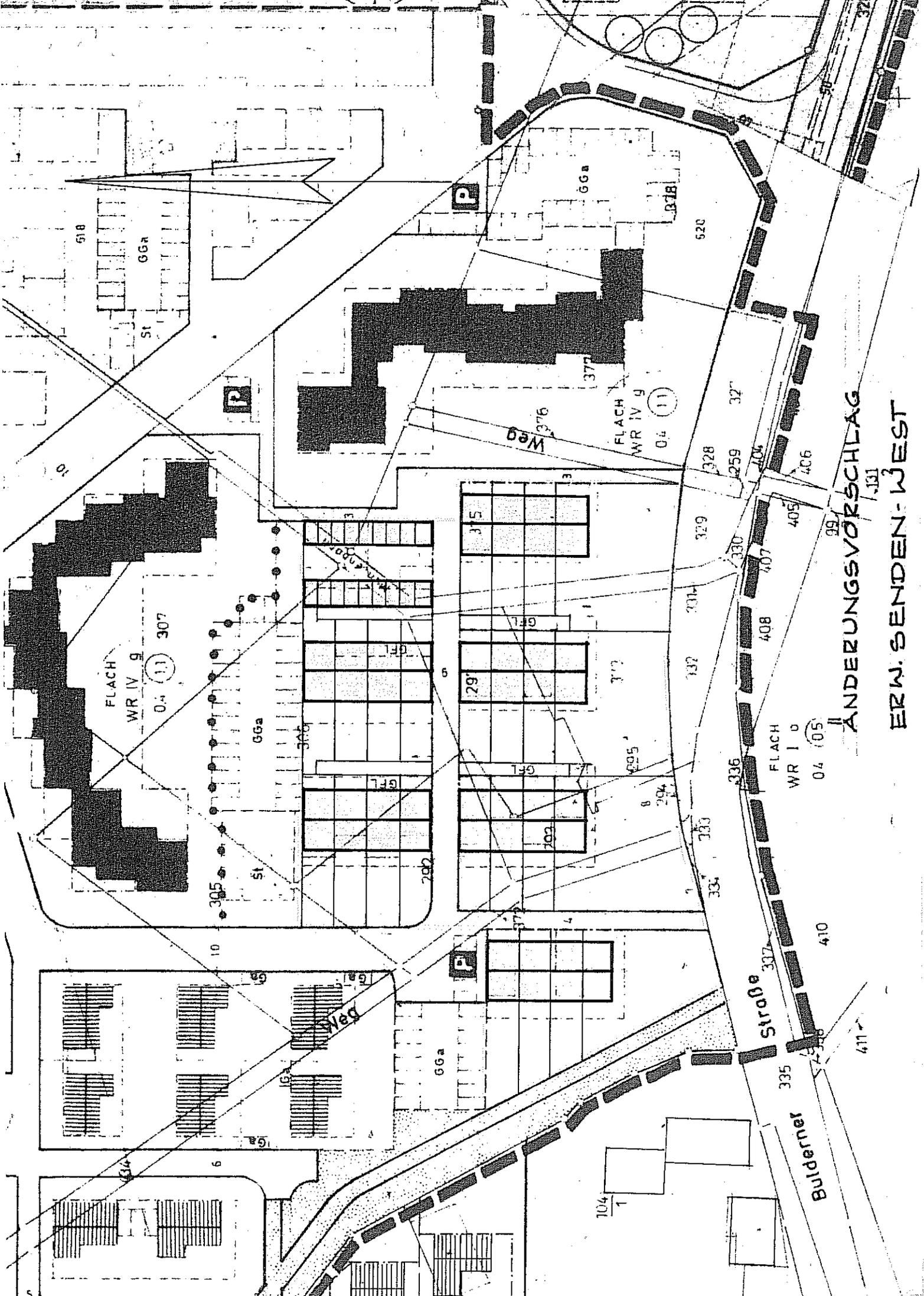
Für den im beigegeführten Lageplan dargestellten Bereich sieht der rechtskräftige Bebauungsplan eine Flachdachbebauung vor. Nach der von Mußenbrock beabsichtigten Planänderung ist vorgesehen, die Häuser mit einem Satteldach (35°) zu errichten. Die Gemeindevertretung faßte folgenden Beschluß:
"Der Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" wird im Wege der vereinfachten Änderung gem. § 13 des Bundesbaugesetzes wie folgt geändert:

Für die im beigegeführten Lageplan gelb umrandete Fläche wird folgende Festsetzung getroffen: Satteldach 35° .

Bezüglich der Lage des Garagenhofes ist ~~ein~~ noch eine Abstimmung zwischen dem Architekten und der Kreisplanungsstelle notwendig.

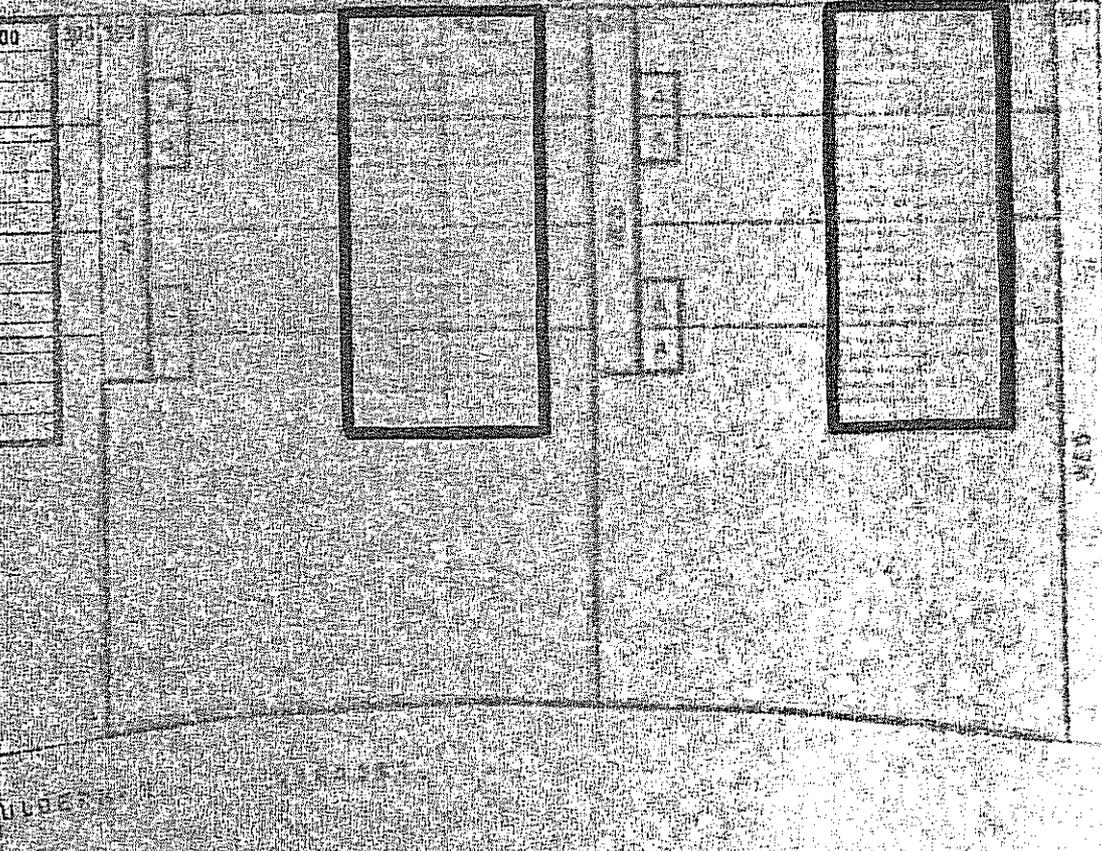
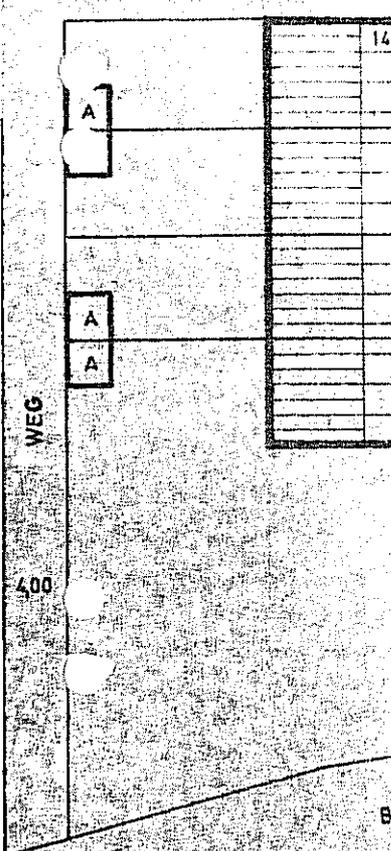
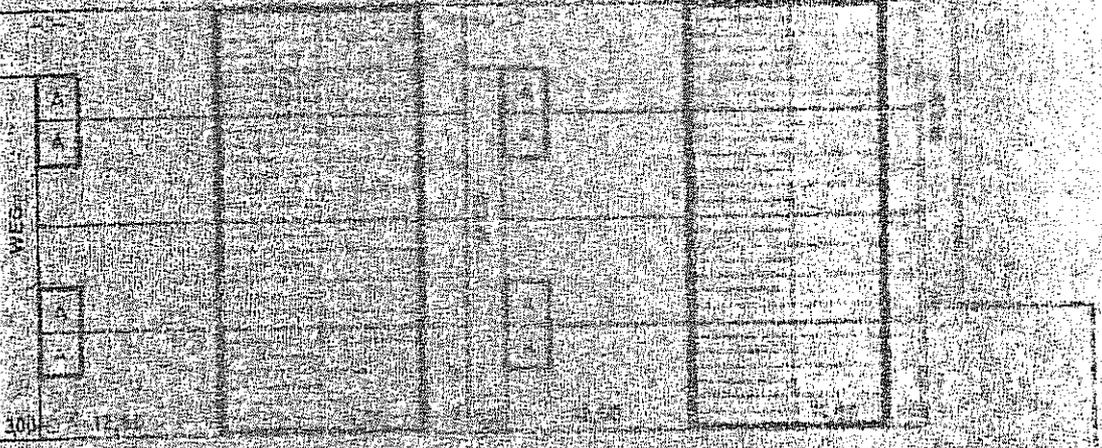
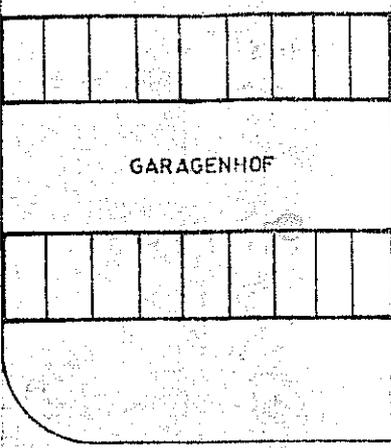
AUSZUG
aus der Niederschrift
über die Sitzung des
Gemeinderates
am 27. 1. 72 P. 2.3 c

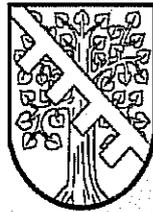
Beachte: Erweiterung Baugrenzen,
Spreewaldweg 30 + 38, Amtsblatt v. 3.11.95



ÄNDERUNGSVORSCHLAG

ERW. SENDEN - WEST





**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

**Trakehner Weg 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 13, 15,
17, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28**

Amtsblatt vom: ---

Ratsbeschluss vom: 03.05.1972

6)

b) Grundstück Fa. Contactbau

Der vom Regierungspräsidenten am 22.3.1972 genehmigte Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West" sieht für die Grundstücke südlich des Bolzplatzes, soweit es sich um die eingeschossigen Gebäude der Fa. Contactbau handelt, eine Dachneigung von 30 - 38° vor. Mit Schreiben vom 19.4.1972 bittet der Architekt Schneider darum, von diesen Festsetzungen abzuweichen und die Häuser mit einer Dachneigung von 25 - 30° (Walmdach) errichten zu dürfen.

Die Gemeindevertretung faßte folgenden Beschluß:

"Unter Bezugnahme auf die Empfehlung des Bauausschusses vom 25.4.1972 ~~faßt die Gemeindevertretung~~ wird einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" gem. § 13 des BBauG zugestimmt. Die im rechtskräftigen Plan für die Grundstücke südlich des Bolzplatzes (soweit es sich um die eingeschossigen Gebäude der Fa. Contactbau handelt) festgesetzte Dachneigung von 30 - 38° wird in 25 - 30° geändert."

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Enthaltung

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Senden (Westf.), den 15. Juli 1972

Der Gemeindefraktionsleiter:

J. H. W. W. W.
(H. H. H.)
Gemeindefraktionsleiter



Auszug
aus der Niederschrift
über die Sitzung der

Gemeindevertretung
vom 30. 1972 P. 10/6



**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

**Trakehner Weg 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17,
19, 20, 21, 22, 24, 26, 28**

Amtsblatt vom: ---

Ratsbeschluss vom: 23.11.1972

9) P. 1.3 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Senden-West

Nach eingehender Diskussion faßte die Gemeindevertretung folgenden Beschluß:

"Der Bebauungsplan 'Erweiterung Senden-West' wird hiermit gemäß § 2 Abs. 7, § 10 und 13 des BBauG und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) wie folgt geändert und als Satzung beschlossen:

1) Für die Grundstücke Flur 17, Parzellen 1525, 1526, 1514, 1515, 1516 und 1527 - 1533 werden folgende Änderungen beschlossen und festgesetzt:

a) Die Baugrenzen der Parzellen 1525 und 1526 werden in westlicher Richtung so verlegt, daß auf der jetzigen Parzelle 1526 noch zusätzlich ein Garagenhof mit 10 Garagen errichtet werden kann. (Tabelle Weg 2+4?)

b) Für die Grundstücke 1514 - 1516 wird als Dachneigung 'Flachdach' festgesetzt. Weiterhin wird für diese Grundstücke 'geschlossene Bauweise' vorgeschrieben.

c) Das gleiche gilt für die Grundstücke 1531 - 1533.

d) Für die Parzellen 1527 - 1530 wird als Dachneigung 'Flachdach' festgesetzt.

2) Für die Grundstücke Flur 17, Parzellen 1128 - 1132 wird die hintere Baugrenze in der Weise festgesetzt, daß die 5 m breiten Nebentrakte der geplanten Gebäude höchstens bis auf 5 m an die südliche Grundstücksgrenze hererreichen. Die übrige Baugrenze wird so verlegt, daß sich bis zur südlichen Grundstücksgrenze eine Entfernung von 12 m ergibt.

3) Im übrigen ergeben sich die Änderungen aus dem diesem
Beschluß beigefügten Änderungsplan.

Abstimmungsergebnis zu 1): 5 Gegenstimmen
3 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis zu 2): 2 Enthaltungen

In diesem Zusammenhang wurde der Antrag des Bauherrn
Ulrich Krimpmann beraten, der beabsichtigt, den an
seinem Haus vorbeiführenden Fußweg für Fahrzeuge be-
nutzen zu dürfen, um auf seinem Grundstück die erfor-
derlichen Einstellplätze schaffen zu können.

Die Gemeindevertretung beschloß einstimmig, den Antrag
mit der Begründung abzulehnen, daß auf der Parzelle
1526 ein zusätzlicher Garagenhof errichtet wird, von
dem Krimpmann 5 Garagen erhalten kann, sodaß der Bau-
genehmigung seines geplanten Miethauses nichts mehr im
Wege steht.

AUSZUG

der Niederschrift
die Sitzung des

municipales

23. 11. 72 P. 13

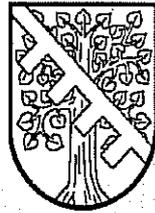
P. 1.3 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Senden-West

Nach eingehender Diskussion faßte die Gemeindevertretung folgenden Beschluß:

"Der Bebauungsplan 'Erweiterung Senden-West' wird hiermit gemäß § 2 Abs. 7, § 10 und 13 des BBauG und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) wie folgt geändert und als Satzung beschlossen:

- 1) Für die Grundstücke Flur 17, Parzellen 1525, 1526, 1514, 1515, 1516 und 1527 - 1533 werden folgende Änderungen beschlossen und festgesetzt:
 - a) Die Baugrenzen der Parzellen 1525 und 1526 werden in westlicher Richtung so verlegt, daß auf der jetzigen Parzelle 1526 noch zusätzlich ein Garagenhof mit 10 Garagen errichtet werden kann.
 - b) Für die Grundstücke 1514 - 1516 wird als Dachneigung 'Flachdach' festgesetzt. Weiterhin wird für diese Grundstücke 'geschlossene Bauweise' vorgeschrieben.
 - c) Das gleiche gilt für die Grundstücke 1531 - 1533.
 - d) Für die Parzellen 1527 - 1530 wird als Dachneigung 'Flachdach' festgesetzt.

- 2) Für die Grundstücke Flur 17, Parzellen 1128 - 1132 wird die hintere Baugrenze in der Weise festgesetzt, daß die 5 m breiten Nebentrakte der geplanten Gebäude höchstens bis auf 5 m an die südliche Grundstücksgrenze heranreichen. Die übrige Baugrenze wird so verlegt, daß sich bis zur südlichen Grundstücksgrenze eine Entfernung von 12 m ergibt.



**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

Trakehner Weg 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62

Amtsblatt vom: ---

Ratsbeschluss vom: 21.02.1974

d) P. 1.3 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West"

Der Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West" wurde vom Regierungspräsidenten am 22. März 1972 genehmigt. Zur besseren Ausnutzung der Grundstücke im süd-westlichsten Bereich des Planes (Gebiet Söbbecke) stellt der Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 27.10.1973 den Antrag, eine vereinfachte Änderung des Planes durchzuführen. Die Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundstücksnachbarn zu der beabsichtigten Änderung liegen vor. Dr. Krumme führte zu der Änderung aus, daß die Grundzüge der Planung nicht berührt würden und er keine Bedenken gegen die Änderung habe. Daraufhin beschließt die Gemeindevertretung, den Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West" gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes wie folgt vereinfacht zu ändern:

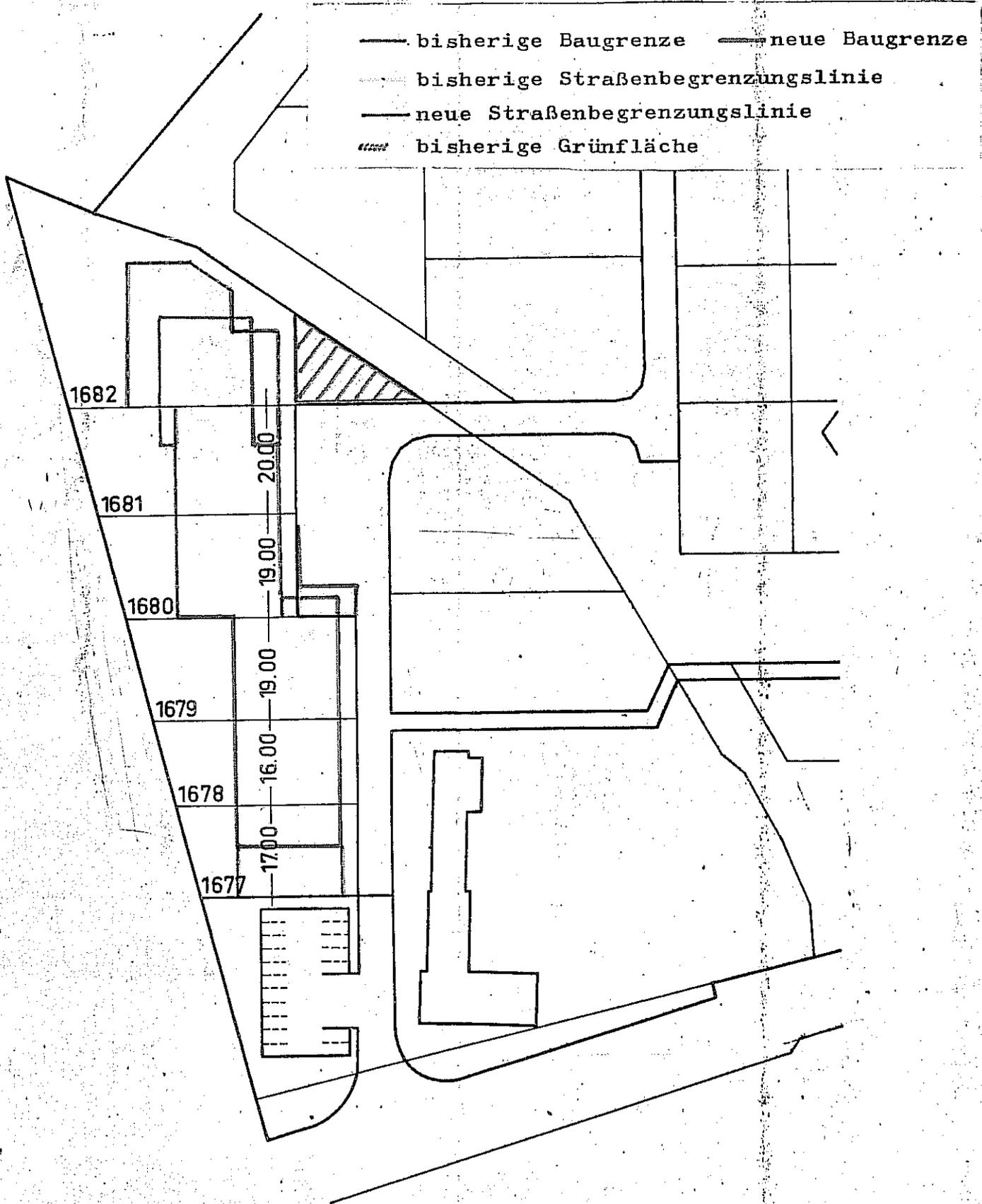
- 1) Für das Grundstück Flur 17 Parzelle 1677 wird die Baugrenze um 9 m nach Süden verlegt.
- 2) Die Straßenbegrenzungslinie des Wendehammers wird um 6 m nach Süden verlegt.
- 3) Für die Grundstücke Flur 17 Parz. 1680, 1681 und 1682 werden die Baugrenzen wie im Plan dargestellt neu festgesetzt.
- 4) Die Festsetzung "Grünfläche" nördlich des Wendehammers wird teilweise aufgehoben und die Fläche dem Grundstück Flur 17 Parz. 1682 zugeschlagen.

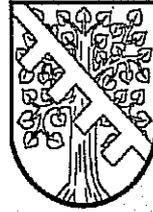
Auszug
aus der Niederschrift
über die Sitzung des
Gemeinderates
vom 27. 2. 74 P. 1.3

DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.10 ERWEITERUNG SENDEN WEST M.1:100

FLUR 17/FL.ST. 1677 - 1682

A u s s c h n i t t
aus dem Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West"
hier: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG





**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

**Trakehner Weg 23, 25, 27
Spreewaldweg 2, 4, 6**

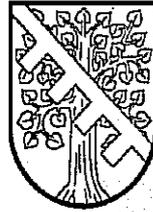
Amtsblatt vom: ---

Ratsbeschluss vom: 23.09.1974

e)

Die Gemeindevertretung faßte in ihrer Sitzung am 23. 9. 74 den Beschluß, im Wege der vereinfachten Planänderung gemäß § 13 BBauG die Festsetzungen im Bebauungsplan "Erweiterung Senden West" für die Grundstücke Flur 17, Parz. 1480 bis 1487 wie folgt zu ändern:

- 1) die Festsetzung "Walmdach" wird gestrichen und ersetzt durch die Festsetzung "Satteldach"
- 2) Die Dachneigung 25 - 30° wird gestrichen und ersetzt durch die Festsetzung "Dachneigung 38 - 40°".



**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

Trakehner Weg 2 und 4

Amtsblatt vom: ---

Ratsbeschluss vom: ---

f)

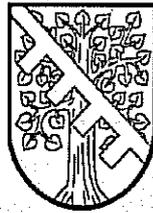
P. 1.6 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
"Erweiterung Senden-West"

Für die Grundstücke Parzellen 1525 und 1526 in Flur 17 im Bereich des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West" faßte der Ausschuß folgenden Beschluß:

1. Der Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West" wird im Wege der vereinfachten Änderung unter Bezugnahme auf § 13 BBauG geändert.
2. Im einzelnen werden für diese Grundstücke folgende Festsetzungen getroffen:
 - a) Die Festsetzung "Walmdach" wird aufgehoben und ersetzt durch die Festsetzung "Satteldach".
 - b) Die festgesetzte Dachneigung 25° bis 30° wird gestrichen und ersetzt durch die Festsetzung "Dachneigung 38° bis 40° ".
 - c) Die im Plan festgesetzte Firstrichtung wird so geändert, daß sie nach der Änderung von Ost nach West verläuft.
 - d) Die neuen Baugrenzen sind im Plan, der diesem Protokoll beigelegt ist, blau gekennzeichnet.

✓

Auszug
aus der Niederschrift
über die Sitzung des
Bauausschusses
vom 9.12.75 P. 1.6



**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

Trakehner Weg 60

Amtsblatt vom: ---

Ratsbeschluss vom: 25.11.1976

P. 1.7 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10
(Erweiterung Senden-West)

Der Gemeinderat faßte einstimmig folgenden Beschluß:

"Der als Satzung beschlossene und vom Regierungspräsidenten am 24.6.1971 genehmigte Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" in der z.Zt. gültigen Fassung ist unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes wie folgt vereinfacht zu ändern:

Handwritten mark resembling a stylized 'V' or checkmark.

Die für das Grundstück Flur 17, Parz. 1849/1850 festgesetzte Firstrichtung "Nord-Süd" wird aufgehoben und ersetzt durch die Firstrichtung "Ost-West".

Gem. § 2 Abs. 7 und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I, S. 342) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 304) wird der Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" gem. § 13 des Bundesbaugesetzes in der obenstehenden Weise vereinfacht geändert. Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen."

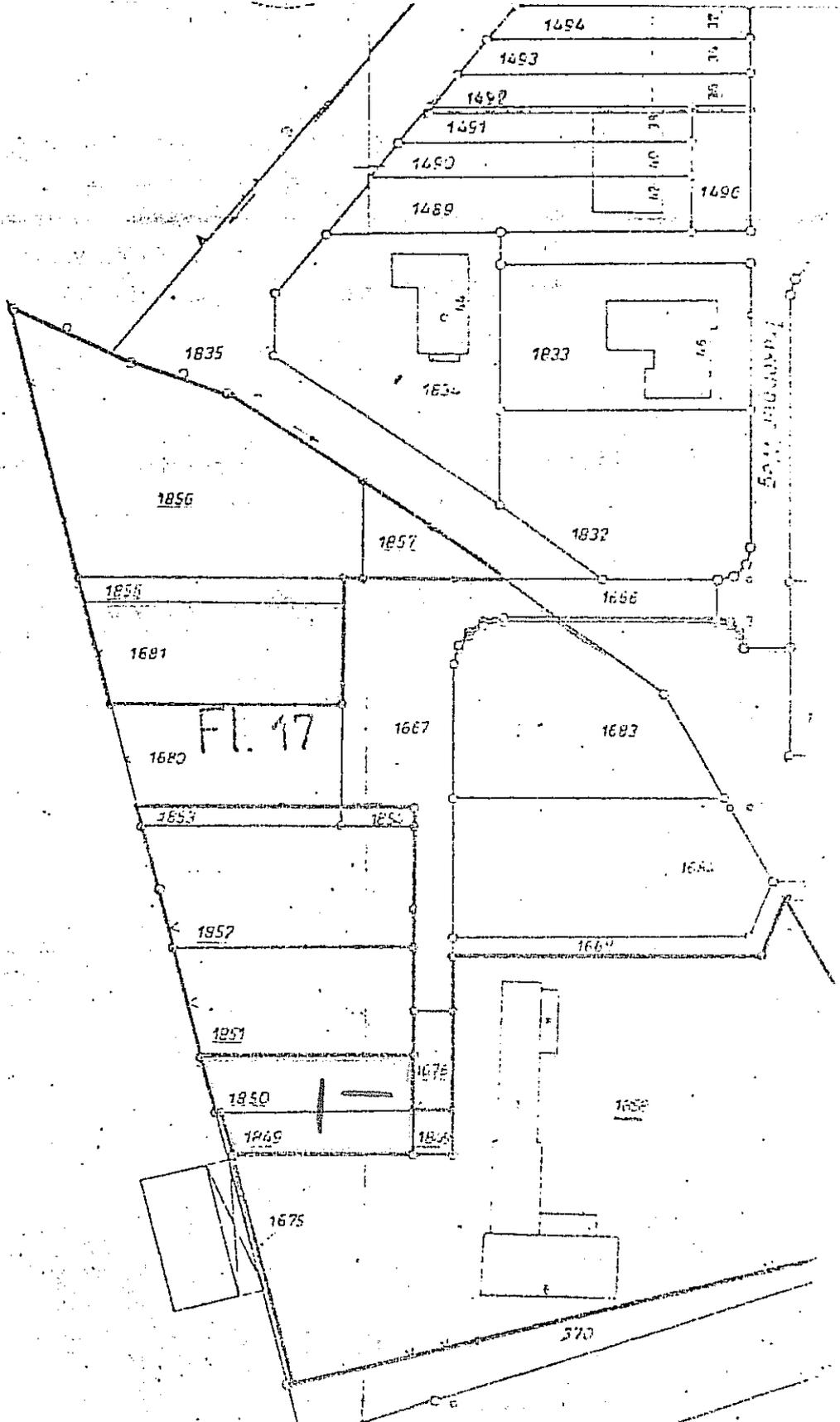
Auszug
aus der Niederschrift
über die Sitzung des
GR
vom 25.11.76 P. 1.7

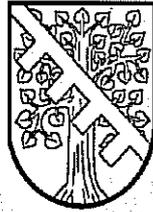
Lageplan

=====

zur beabsichtigten Änderung des Bëbauungsplanes Nr. 10
"Erweiterung Senden-West" gem. § 13 des BBau (vereinfachte
Änderung)

-  betroffenes Grundstück
-  alte Firstrichtung
-  neue Firstrichtung





**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

**Holtruper Straße 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53,
55, 57, 59, 61 und 63,
Dornekamp 1, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20,
22, 24, 26, 28**

Amtsblatt vom: 21.07.1978

Ratsbeschluss vom:

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 6. 6. 1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die in dem Satzungsbeschluß genannte vereinfachte Änderung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" liegt ab sofort in der Gemeindeverwaltung Senden - Zimmer 6 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

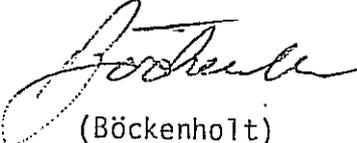
Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 2 Bundesbaugesetz über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

4403 Senden, den 20. Juli 1978


(Böckenholt)
Bürgermeister

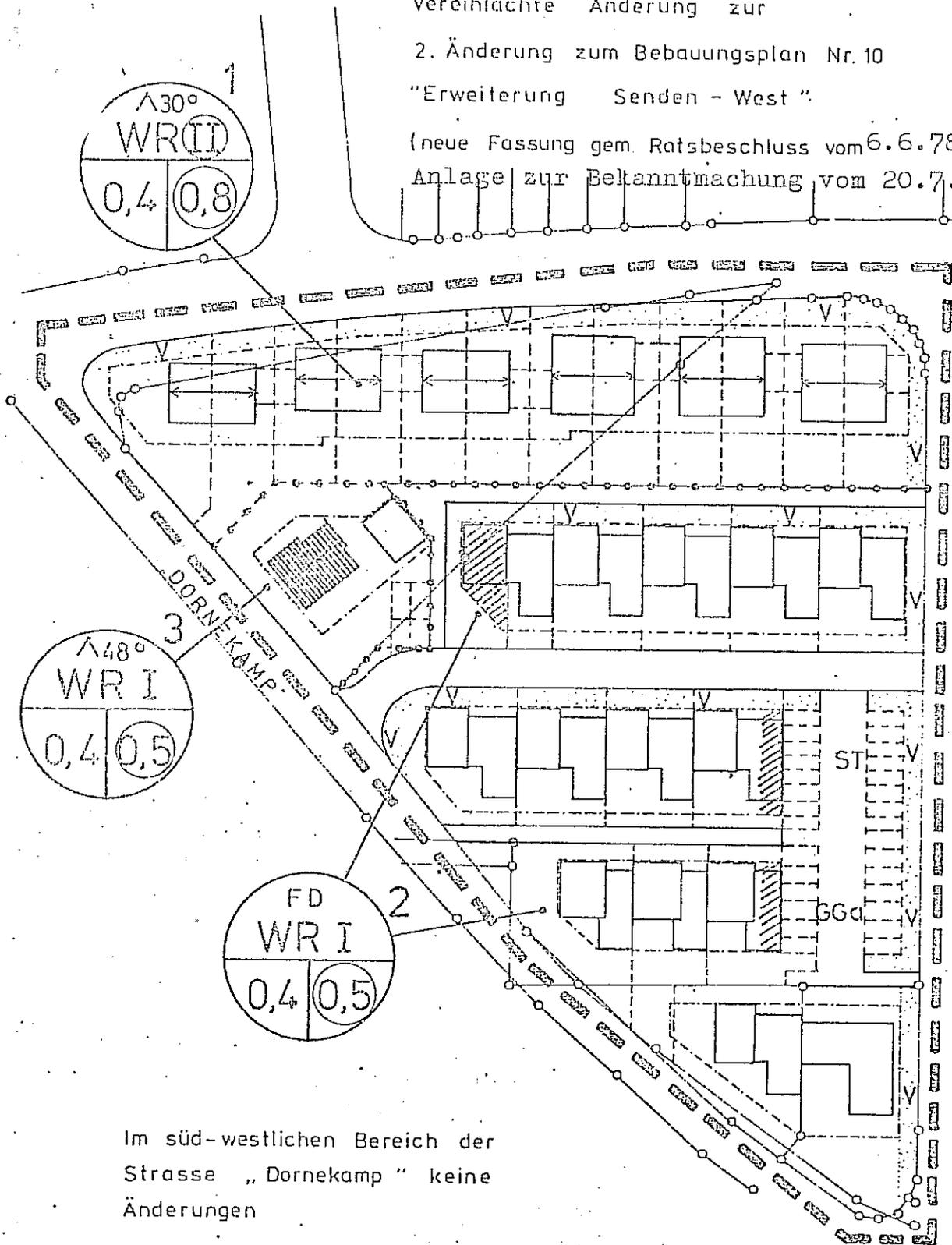
Vereinfachte Änderung zur

2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10

"Erweiterung Senden - West"

(neue Fassung gem. Ratsbeschluss vom 6.6.78)

Anlage zur Bekanntmachung vom 20.7.1978



Im süd-westlichen Bereich der
Strasse „Dornekamp“ keine
Änderungen

- Geänderte Strassenbegrenzungslinie
- - - Geänderte Baugrenze
- (////) (Hatched area symbol)

1.5 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Erweiterung Senden-West"
1.51 Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Der Gemeinderat faßt einstimmig folgenden Beschluß:

"Gemäß § 2 (1) und (6) und § 10 BBauG vom 21. 6. 1960 (BGBI. I, S. 341) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBI. I, S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der GO für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV NW S. 304), wird beschlossen, den 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" gem. § 13 BBauG vereinfacht zu ändern. Die Änderungen des Bebauungsplanes werden hiermit als Satzung beschlossen. Im einzelnen ergeben sich die Änderungen aus der Planzeichnung, die diesem Protokoll beigelegt ist."

Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

(Kreier, Klinsse
abwaschen)

Wsl. 20.2.78

Auszug
aus der Niederschrift
über die Sitzung des
Gemeinderates

vom 6.6.78 P. 15

1.5 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Erweiterung Senden-West"

1.51 Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Der Gemeinderat faßt einstimmig folgenden Beschluß:

"Gemäß § 2 (1) und (6) und § 10 BBauG vom 21. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der GO für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV NW S. 304), wird beschlossen, den 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" gem. § 13 BBauG vereinfacht zu ändern. Die Änderungen des Bebauungsplanes werden hiermit als Satzung beschlossen. Im einzelnen ergeben sich die Änderungen aus der Planzeichnung, die diesem Protokoll beigelegt ist."

Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

Auszug

aus der Niederschrift
über die Sitzung des

Gemeinderates

vom 6.6.78 P. 15

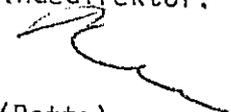
2. Begründung zur Verwaltungsvorlage:

Der nordwestlichste Bereich des Plangebietes, für den ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, konnte bislang einer Bebauung nicht zugeführt werden, weil z. Zt. noch von dem Grundstückseigentümer Althoff in diesem Gebiet im Nebenerwerb eine Hühnerfarm betrieben wird. In einer vertraglichen Regelung zwischen Althoff und der Sendener Bauträger verpflichtet sich Althoff, die Hühnerfarm bis zum 1. 4. 1979 abzubereiten. Damit steht einer Bebauung des Gebietes nichts mehr im Wege.

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet im wesentlichen die geringfügige Überschreitung von Baugrenzen sowie eine Änderung der Traufenhöhe, durch die aber die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Insbesondere wird die ohnehin vorgesehene Flachdachbebauung in diesem Bereich in eingeschossiger Bauweise beibehalten.

Senden, den 24. Mai 1978

Der Gemeindedirektor:

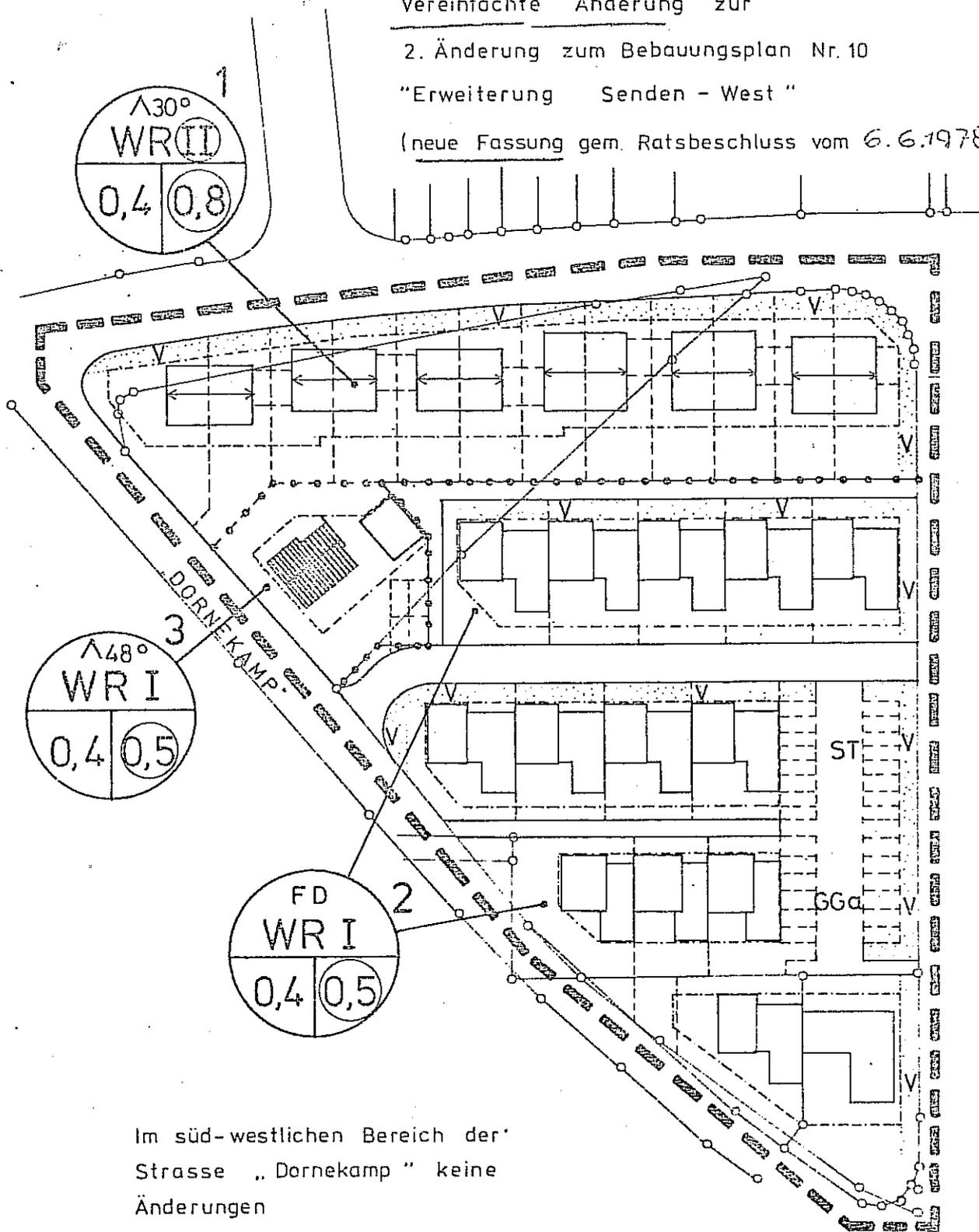

(Potts)

Vereinfachte Änderung zur

2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10

"Erweiterung Senden - West "

(neue Fassung gem. Ratsbeschluss vom 6.6.1978)



Im süd-westlichen Bereich der
Strasse „Dornekamp“ keine
Änderungen

- Geänderte Strassenbegrenzungslinie
- - - Geänderte Baugrenze

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1978
Ausgegeben zu Senden am	21. 7. 1978
Ausgabe	11

Amtliches Bekanntmachungsorgan
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Gemeinde Senden
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Gemeindedirektor
Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptabteilung -
4401 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003
Abonnementspreis: 6 DM halbjährlich
Einzelbezug möglich

- Inhaltsverzeichnis -

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
47	Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Mühlenfeld" in der Gemeinde Senden gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit den §§ 44 c Abs. 3 und 155 a BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256)	101 - 102
48	Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" in der Gemeinde Senden <u>hier:</u> Vereinfachte Änderung des Planes gem. § 13 BBauG	103 - 105
49	Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes "Unterer Kleuterbach" bzgl. der Auslegung des Beitragsbuches	106
50	Mitteilungen des Fundamentes	107

Nr. 48/1978

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 10 "Erweiterung Senden-West"
in der Gemeinde Senden
hier: Vereinfachte Änderung des Planes gem. § 13 BBauG

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 6. 6. 1978 beschlossen, den 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern. Die Änderung beinhaltet im wesentlichen die geringfügige Überschreitung von Baugrenzen sowie eine Änderung der Traufenhöhe. Aufgrund der vorgenannten Änderung beschließt der Gemeinderat folgende Satzungsänderung:

S a t z u n g

über die vereinfachte Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" in der Gemeinde Senden

"Gemäß § 2 (1) und (6) und § 10 BBauG vom 21. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der GO für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV NW S. 304), wird beschlossen, den 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" gem. § 13 BBauG vereinfacht zu ändern. Die Änderungen des Bebauungsplanes werden hiermit als Satzung beschlossen. Im einzelnen ergeben sich die Änderungen aus der Planzeichnung, die diesem Protokoll beigelegt ist."

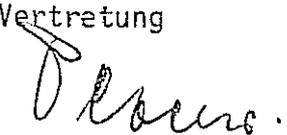
Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 6. 6. 1978 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 u. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 9. 1969 verfahren worden ist.

4403 Senden, den 20. Juli 1978

Der Gemeindedirektor:

In Vertretung


(Peters)
Beigeordneter

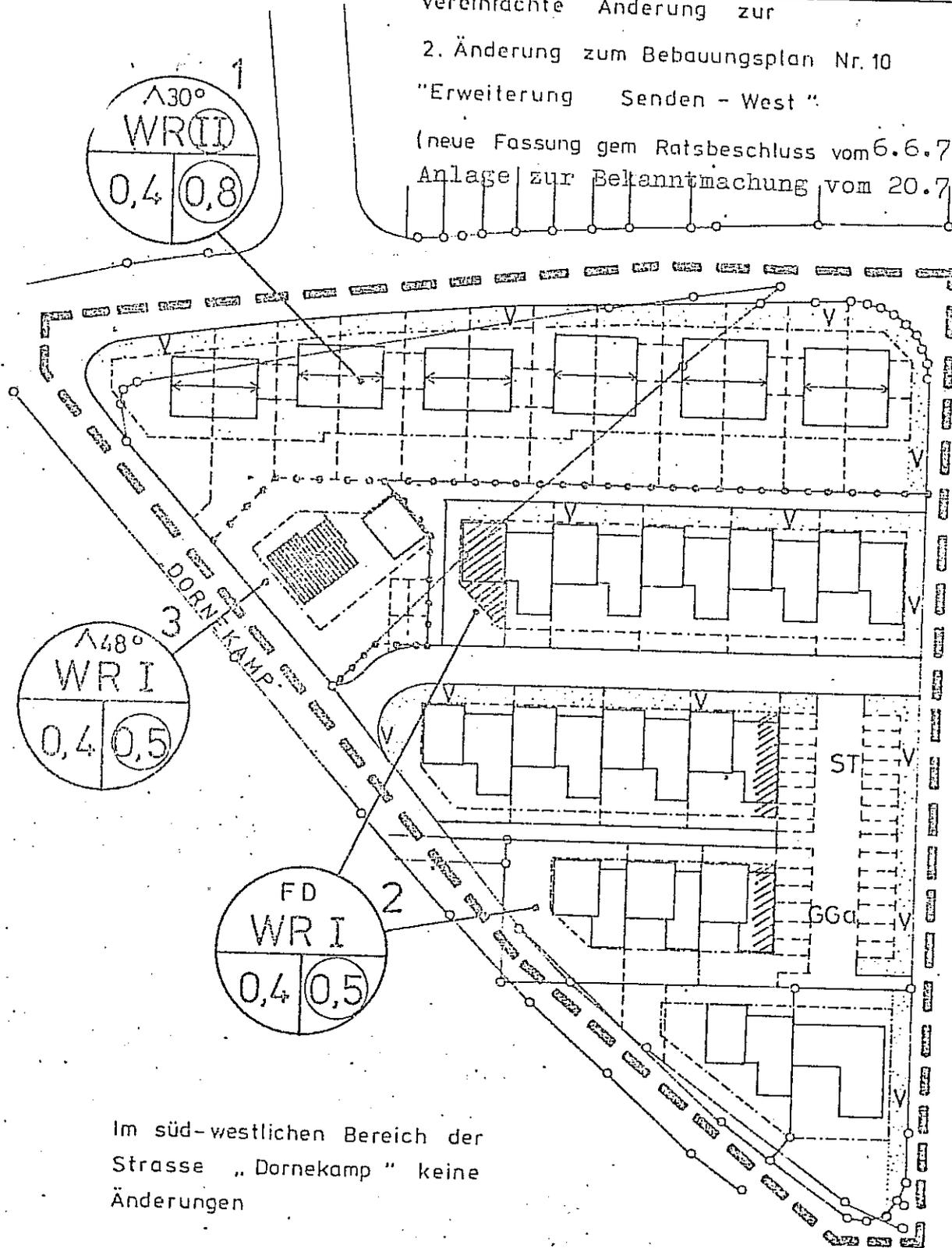
Vereinfachte Änderung zur

2. Änderung zum Bebauungsplan Nr.10

"Erweiterung Senden - West"

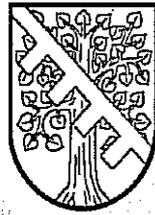
(neue Fassung gem Ratsbeschluss vom 6.6.78)

Anlage zur Bekanntmachung vom 20.7.1978



Im süd-westlichen Bereich der
Strasse „Dornekamp“ keine
Änderungen

- Geänderte Strassenbegrenzungslinie
- - - Geänderte Baugrenze
- (////) (Hatched area symbol)



**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

Schliekhege 82

Amtsblatt vom: 30.10.1978

Ratsbeschluss vom:

Inhaltsverzeichnis

**Amtliches
Bekanntmachungsblatt
der
Gemeinde Senden**

Jahrgang 1978
Ausgegeben zu Senden am 30. 10. 1978
Ausgabe 16

Amtliches Bekanntmachungsorgan
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Gemeinde Senden
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Gemeindedirektor
Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptabteilung -
4403 Senden, Postfach 23, ¹02597/1003
Abonnementspreis: 6 DM halbjährlich
Einzelbezug möglich

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
75	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 1978	154
76	Bekanntmachung über die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gelände "Gewerbegebiet Bösensell südl. der B 51" in der Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell	155 - 156
77	Bekanntmachung über die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gelände "Auf dem Feld" in der Gemeinde Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt	157 - 158
78	Bekanntmachung über die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gelände "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt" in der Gemeinde Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt	159 - 160
79	Bekanntmachung über die erneute Offenlegung des Änderungsplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" in der Gemeinde Senden	161 - 162
80	Bekanntmachung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" in der Gemeinde Senden	163 - 165
81	Bekanntmachung betr. Planfeststellungsverfahren für die Aufhebung des Bahnüberganges in Bahn-km 49,788 der Bundesbahnstrecke Wanne - Bremen in Nottuln, Ortsteil Appelhülsen	166
82	Bekanntmachung betr. Unbeachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern bei Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen	167
83	Unterhaltungsverband "Obere Stever" Bekanntmachung betr. Gewässerschau	168
84	Verbandsschau im Unterhaltungsverband VII Hiltrup-Amelsbüren	168

AUSGEHÄNGT AM: 30.10.1 *pc.*
ABGENOMMEN AM: 10.11.1 *pc.*

Nr. 80/1978

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" in der Gemeinde Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 17. 10. 1978 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern. Die Änderung besteht darin, daß für eine Teilfläche von rd. 65 qm aus der Parzelle 1847 in Flur 17 die Festsetzung "öffentliche Grünanlage" aufgehoben wird. Aufgrund der vorgenannten Änderung beschließt der Gemeinderat folgende Satzungsänderung:

S a t z u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" in der Gemeinde Senden

Gemäß § 2 (1) und (6) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I, S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBI. I S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV NW S. 290) wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern. Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen. Im einzelnen ergibt sich die Änderung aus dem Lageplan, in dem die Änderungsfläche schwarz schraffiert dargestellt ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

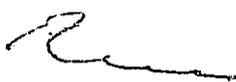
Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

- - - - -

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 17. 10. 1978 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 9. 1969 verfahren worden ist.

Senden, den 26. Oktober 1978

Der Gemeindedirektor:


(Potts)

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 17. 10. 1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die in dem Satzungsbeschluß genannte vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" liegt ab sofort in der Gemeindeverwaltung Senden- Zimmer 6 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

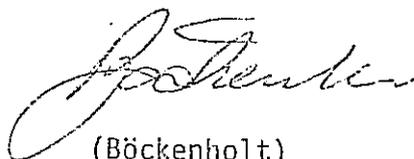
Auf die Vorschriften des § 44 c (1) Satz 1 und 2 (2) Bundesbaugesetz über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

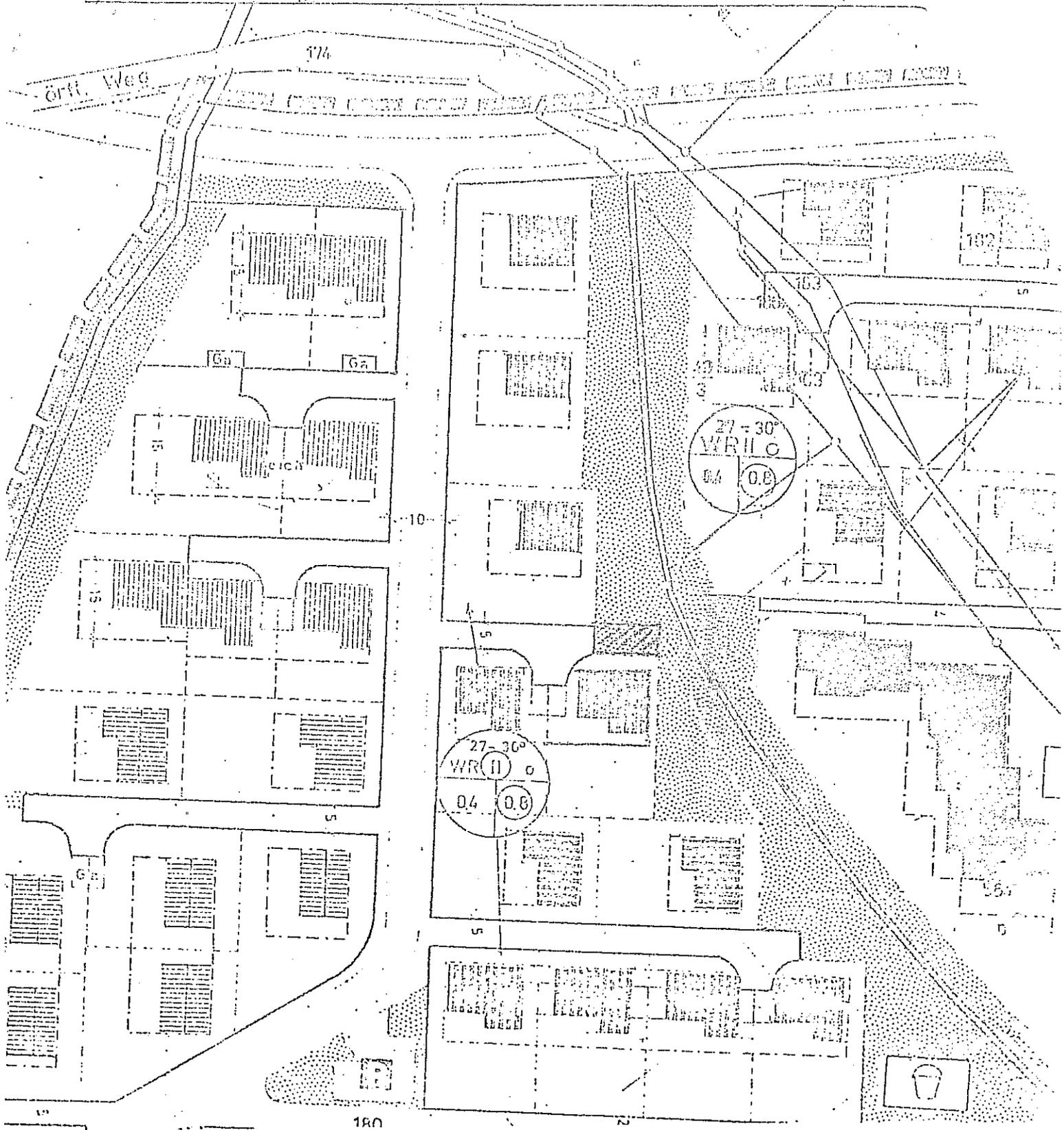
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Senden, den 26. Oktober 1978



(Böckenholt)
Bürgermeister



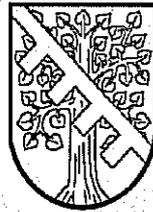
Lageplan

zur Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" in der Gemeinde Senden

Anlage zur Bekanntmachung vom 26.10.1978

//// Bereich der vereinfachten Änderung

M 1:1000



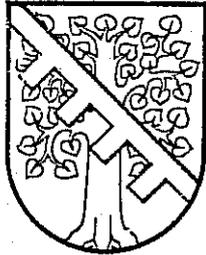
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

**Am Mühlenbach 38, 40 und 50, sowie
Garagenhof der Grundstücke Am
Mühlenbach 6,8,10, 12, 14, 16, Schliekhege
84**

Amtsblatt vom: 28.12.1981

Ratsbeschluss vom:



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1981
Ausgegeben zu Senden am	28. 12. 1981
Ausgabe	17

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden**

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
4403 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003
Abonnementspreis 12,- DM jährlich
Einzelbezug möglich

100
1. 11
d

- Inhaltsverzeichnis -

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
100	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 1981	292 - 293
101	Bekanntmachung der Genehmigung d. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Siebenstücken" gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit den §§ 44 c Abs. 3 und 155 a BBauG vom 18. 8. 1976 (BGB1. I S. 2256) in der z. Zt. gültigen Fassung	294 - 298
102	Bekanntmachung betr. Bürgeranhörung gem. § 2 a des Bundesbaugesetzes (BBauG) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Senden	299 - 300
103	Bekanntmachung betr. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Senden	301 - 302
104	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Gemeinde Senden über den Erlaß einer Veränderungssperre für den Bereich einer Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 3 "Droste Gärten"	303 - 306
105	Bekanntmachung betr. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Erweiterung Hiegenbusch"	307 - 309
106	Bekanntmachung betr. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Erweiterung Senden-West"	310 - 312
107	Bekanntmachung Nr. 8 über gespeicherte personenbezogene Daten	313
108	Bekanntmachung über die Änderung der Gebührensatzung für den Musikschulkreis Lüdinghausen	314
109	Mitteilungen des Fundamtes - Monat November 1981 -	315
110	Flurbereinigung Albachten-Amelsbüren <u>hier: Öffentliche Bekanntmachung</u> der Schlußfeststellung	316 - 318

106

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10
"Erweiterung Senden-West"

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 3.12.1981 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vereinfacht zu ändern.

S a t z u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" in der Gemeinde
Senden.

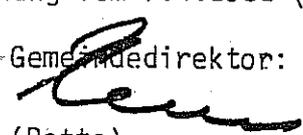
Gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 6 und §§ 10 und 13 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW 1979 S. 594 ff) wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" gemäß § 13 BBauG vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin, daß für verschiedene Teilflächen des Bebauungsplanes die Festsetzung "öffentliche Grünfläche" aufgehoben wird. Es handelt sich um Flächen aus den Flurstücken 2178, 2179, 2180, 2177 und 1313 im Flur 17, die auch heute schon privat genutzt werden sowie um eine Teilfläche aus der Parzelle 2137, die dem Grundstück Parzelle 1097 zugeordnet ist. Im einzelnen ergibt sich die Änderung aus dem Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschuß vom 3.12.1981 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 7.4.1981 (SGV NW 1981 S. 244) verfahren worden ist.

Senden, den 22.12.1981
Az.: V 622-32

Der Gemeindefunktionär:


(Potts)

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 3.12.1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die in dem Satzungsbeschluß genannte vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" liegt ab sofort in der Gemeindeverwaltung Senden - Zimmer 5 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiter wird auf die Rechtsfolgen der nachfolgenden Bestimmungen des BBauG und der Gemeindeordnung (GO NW) hingewiesen:

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

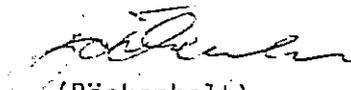
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

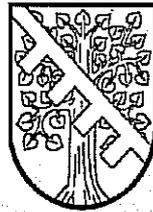
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Senden, den 22.12.1981

Ab1. Gem. Senden 1981 S. 310 - 312


(Böckenholt)
Bürgermeister



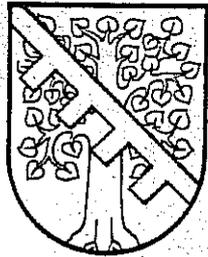
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

Schliekhege 34

Amtsblatt vom: 11.08.1982

Ratsbeschluss vom:



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1982
Ausgegeben zu Senden am	11.08.1982
Ausgabe	10

Ämtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
4403 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003
Abonnementspreis 12,- DM jährlich
Einzelbezug möglich

- Inhaltsverzeichnis -

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
70	Vereinfachte Änderung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West"	150 - 152
71	Bekanntmachung der Genehmigung der Änderungen der im Bebauungsplan "Auf dem Felde" der Ge- meinde Senden enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	153 - 155
72	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken"	156 - 158
73	<u>Kampfmittelbeseitigung;</u> hier: Verhinderung von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition), die sich im Besitz von Pri- vatpersonen befinden	159 - 160
74	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Juli -	161

70

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Vereinfachte Änderung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West"

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 06.07.1982 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West" gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern.

S a t z u n g

über die vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West" in der Gemeinde Senden

Gemäß § 2 Abs. 1 und 6 und § 13 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594) wird beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West" gemäß § 13 vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin, daß dem Grundstück Flur 17, Flurstück 1140, (Grundstückseigentümer Tursten) planungsrechtlich ein Grundstücksstreifen von 3 Metern aus der öffentlichen Verkehrsfläche zugeordnet wird, um in diesen Bereich eine Garage errichten zu können. Dieser Grundstücksstreifen befindet sich auch heute schon in privater Nutzung.

Im einzelnen ergibt sich die Änderung aus dem Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

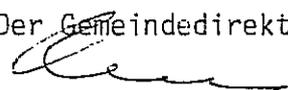
Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschuß vom 06.07.1982 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1982 (GV NW 1981 S. 224) verfahren worden ist.

Senden, den 03.08.1982

Az.: V 622 - 37

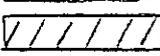
Der Gemeindedirektor

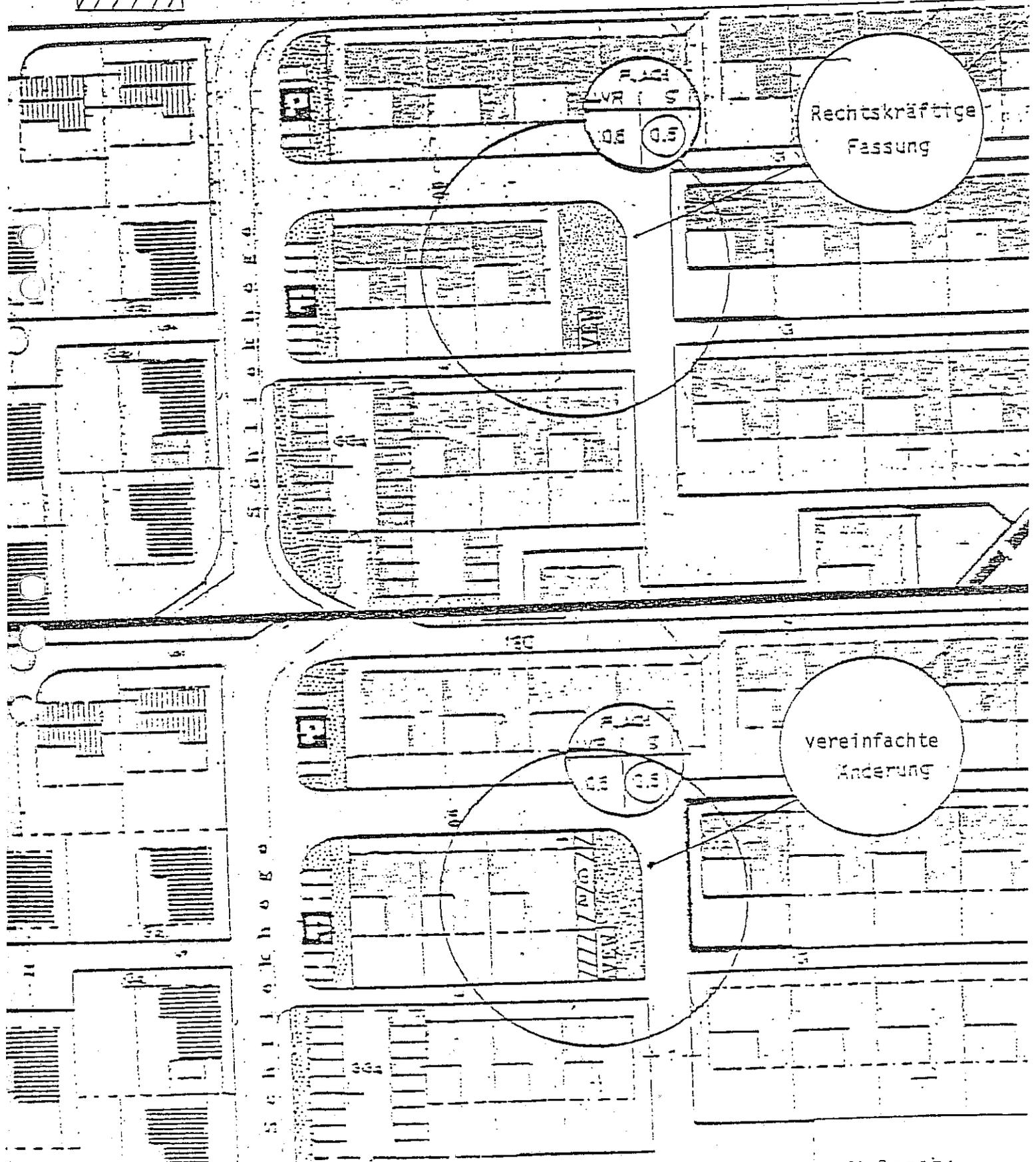

(Potts)

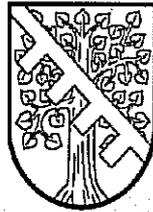
Lageplan

zur amtlichen Bekanntmachung vom 3.8.1982

hier: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden - West"

-  = Änderungsbereich
-  = Grünfläche
-  = Änderung von Grünfläche in "private Nutzung"





**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

Dornekamp 22-30

Amtsblatt vom: ---

Ratsbeschluss vom: 26.06.1984

2)

1.3 Bebauungsplanangelegenheiten

1.32 Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West";
hier: Änderung der Gestaltungssatzung gem. § 103 BauO NW

Bei einer Stimmenthaltung beschließt der Gemeinderat, die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" gem. § 103 BauO NW zu ändern.

Die Änderung besteht darin, daß für die Grundstücke Dornekamp 22 - 30 die Festsetzungen "Flachdach" aufgehoben und hierfür "Pultdach" neu festgesetzt wird.

Der Änderungsbereich ist in beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, gekennzeichnet."

Auszug
aus der Niederschrift
über die Sitzung des
Gemeinderates
vom 26.06.1984 P. 1.3

1/2

Te. ... Folie ...



**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

Schliekhege 30-34

Amtsblatt vom: ---

Ratsbeschluss vom: 20.06.1989

1 m)

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Senden

am 20.06.1989

Punkt 1.7.2 der Tagesordnung, betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.10
"Erweiterung Senden West"
hier: Beschlußfassung als Satzung

Beschluß:

Der Gemeinderat faßt folgenden Beschluß:

"Gemäß § 2 Abs. 1 und 4 und § 13 des BauGB i.d.V. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I, S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin, daß für die Grundstücke Flur 17, Flurstücke 1138, 1139 u. 1140 (Schliekhege 30-34) die Festsetzung "Flachdach" aufgehoben und hierfür

- Satteldach
- Abwalmungen in Giebelbereichen bis max. 1,50 m zulässig
- Dachneigung max. 30°
- Dachaufbauten bzw. Dacheinschnitte und Drempele sind nicht zulässig

festgesetzt wird.

Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen Weiterhin beschließt der Gemeinderat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Böckenholt
Bürgermeister

Aundrup
Ratsmitglied

Hoffstädt
Schriftführer

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist. Die Vertretung war beschlußfähig.

4403 Senden, 20.07.1989

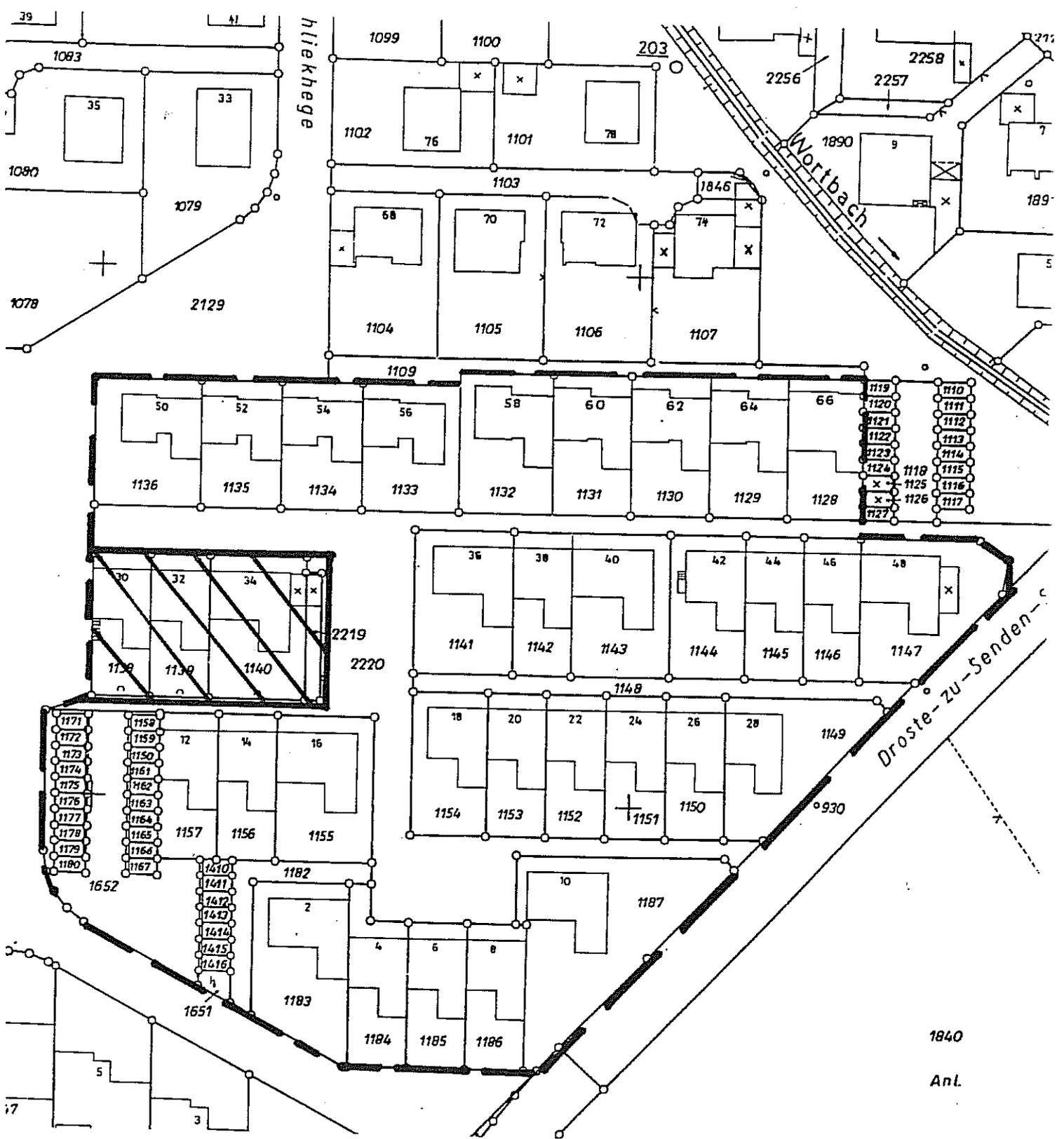
(Ort) (Datum)



Gemeinde Senden
Der Gemeindedirektor

I.A.:

Weber



Übersichtsplan

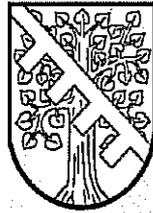
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 "Erw. Senden-West"
gem. § 13 BauGB



Anderungsbereich (Schliekhege 30-34)



Flachdachbereich "Schliekhege"



**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

**Holtruper Straße 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53,
55, 57, 59, 61 und 63
Dornekamp 1-28**

Amtsblatt vom: 15.07.1994

Ratsbeschluss vom:

§ 215 Abs. 2 BauGB

"Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen."

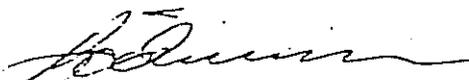
§ 4 Abs. 6 GO NW

"Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden; die den Mangel ergibt."

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 2. Änderung "Erweiterung Senden-West", Senden, rechtsverbindlich.

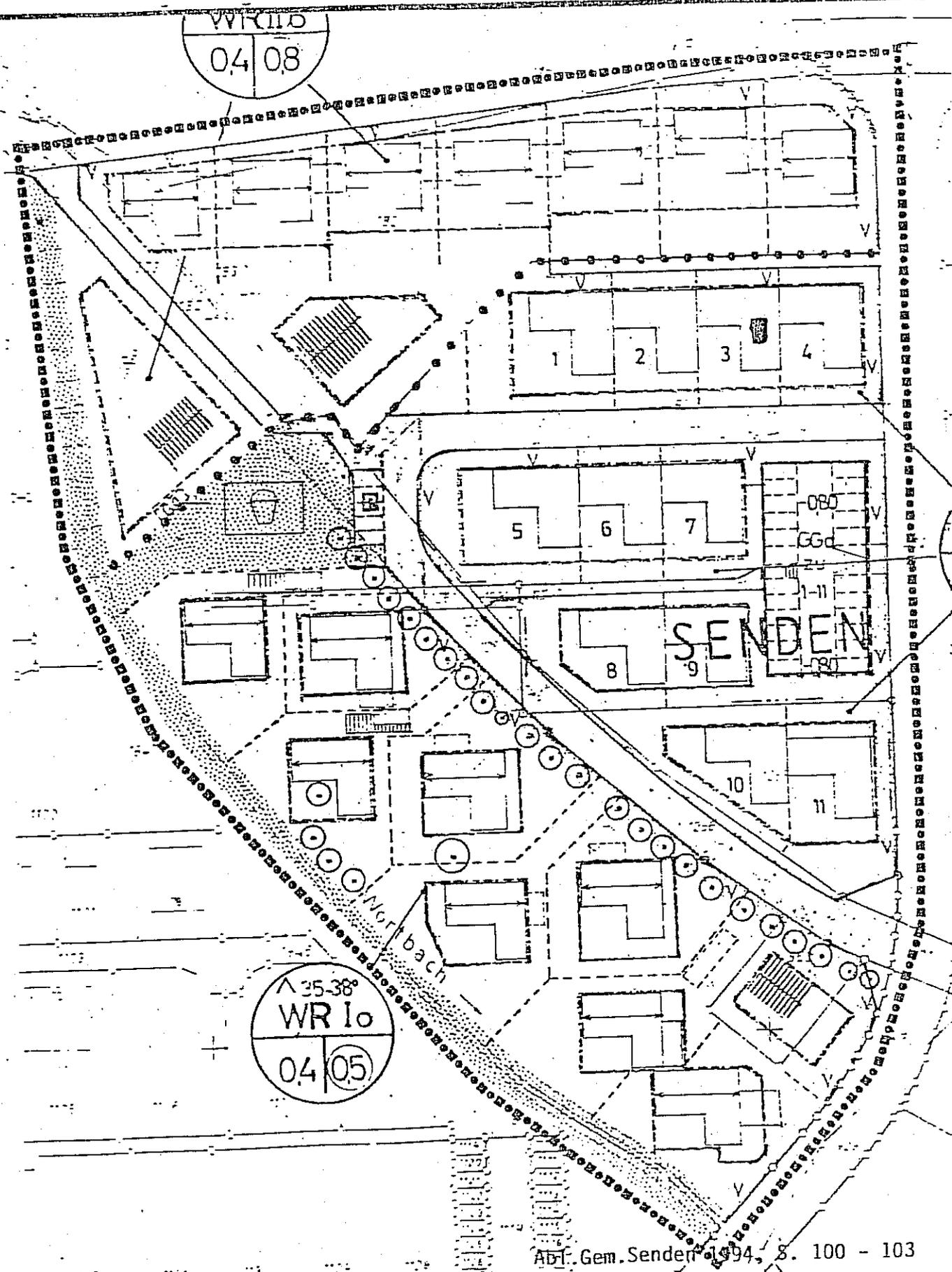
48308 Senden, 11.07.1994

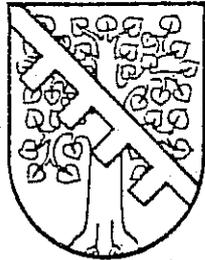


Böckenholt
Bürgermeister

Anlage
zur Bekanntmachung vom 11.07.1994 über die vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes 2. Änderung "Erweiterung Senden-West", Senden

- Abgrenzung des Planbereiches der vereinfachten Änderung -





Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang 1994
Ausgegeben zu Senden am 15.07.1994
Ausgabe 10

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden**

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
48303 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/699-
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzelexemplar 1,- DM

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
37	Einwohnerversammlung am 11.08.1994 Themen: a) Anlegung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Dorfstraße / Venner Straße / Lüdinghauser Straße, Ottmarsbocholt b) Städtebauliche Überplanung des Kernbereiches Dorf- straße / Neustraße / Kirchstraße, Ottmarsbocholt c) Ehemalige Mülldeponie (Kreuzbauerschaft/Davert), Ottmarsbocholt	89
38	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wiesen- grund", Ottmarsbocholt	90 - 94
39	Vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungs- planes "Dorfstraße", Ottmarsbocholt	95 - 99
40	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 2. Änderung "Erweiterung Senden-West", Senden	100 - 103
41	Einebnung von Gräbern auf dem Friedhof St. Laurentius Senden	104
42	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahr- anges 1976 zur persönlichen Meldung	105
43	Bundesministerium der Verteidigung, Bonn: hier: Anordnung zur Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung	106 - 108
44	Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes 6. Erweiterung "Gewerbegebiet Bahnhof", Bösensell	109 - 110
45	2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bahnhof - 1. Erweiterung", Ortsteil Bösensell; betr. 1. Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB 2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	111 - 113
46	Mitteilungen des Fundamentes - Monat Juni 1994 -	114

40

B e k a n n t m a c h u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 2. Änderung "Erweiterung Senden-West", Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 16.06.1994 beschlossen, den Bebauungsplan 2. Änderung "Erweiterung Senden-West" unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Hierzu wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

"Gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991) GV NW S. 214), wird beschlossen, den Bebauungsplan 2. Änderung "Erweiterung Senden-West", Senden, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Im Rahmen dieser vereinfachten Änderung ist die textliche Festsetzung

"Dachaufbauten (Gauben) sind nicht zugelassen"

zu streichen.

Hierfür wird folgende neue textliche Festsetzung getroffen:

"Dachaufbauten (Gauben) sind nur in einer Breite von max. zwei Drittel der Traufenlänge zulässig. Sie müssen mind. 1,50 m vom Ortsgang entfernt sein. Unterhalb der Dachgauben und Dacheinschnitte muß die durchgehende Dachfläche mind. 0,50 m betragen. Dachgauben auf Doppelwohnhäusern sind hinsichtlich der Form und Ausgestaltung baugleich zu errichten."

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 2. Änderung "Erweiterung Senden-West" wird hiermit als Satzung beschlossen.

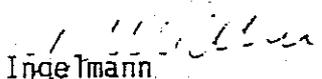
Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung."

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 16.06.1994 - TOP 1.4.4.3 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.19981 (GV NW S. 244) verfahren worden ist.

Az.: V. 622-32

48308 Senden, 11.07.1994

Der Gemeindedirektor


Inge Immann

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 16.06.1994 - TOP 1.4.4.3 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die in dem Satzungsbeschluß beschriebene vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan 2. Änderung "Erweiterung Senden-West" liegt ab sofort im Rathaus Senden, Zimmer 303, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Weiter wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung hingewiesen:



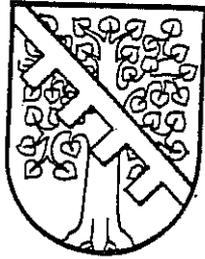
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

Spreewaldweg 30 + 38

Amtsblatt vom: 03.11.1995

Ratsbeschluss vom:



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang 1995
Ausgegeben zu Senden am 03.11.1995
Ausgabe 13

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
48303 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/699-
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzel exemplar 1,- DM

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
46	Gewässerschau im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Steuer-Lüdinghausen"	120
47	Wasserschau der vom Unterhaltungsverband VII "Amelsbüren-Hiltrup" im Jahre 1995 unterhaltenen Gewässer	121
48	Wahl zur Schiedsfrau bzw. zum Schiedsmann-Stellvertreter im Schiedsmannsbezirk Senden	122
49	Mitteilungen des Fundamentes - Monat Oktober 1995 -	123
50	Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Gemeinde Senden; hier: Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	124
51	Genehmigung über die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes - 1. Teilbereich - der Gemeinde Senden gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung	125-129
52	Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes 6. Erweiterung "Gewerbegebiet Bahnhof" - Teilbereich westlich der L 550 und östlich der Straße "Am Dorn" zwischen der Bahnstrecke und der Autobahn 43 - Ortsteil Bösensell	130-134
53	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West", Senden	135-141
54	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bösensell-Süd", Ortsteil Bösensell	142-148

53

B e k a n n t m a c h u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West", Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.10.1995 beschlossen, den Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West" unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Hierzu wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

"Gemäß den §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766), und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV Bl. 1995 S. 218 ff) wird beschlossen, den Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West" für die Grundstücke Spreewaldweg 30 und 38 vereinfacht zu ändern.

Die vereinfachte Änderung besteht darin, daß für diese Grundstücke die überbaubaren Flächen in südlicher Richtung um 9,50 m erweitert werden. Die baulichen Anlagen im Rahmen der Erweiterung sind hinsichtlich der First- und Traufhöhen, der Dachneigung sowie der Gestaltung der Außenwand- und Dachflächen in Farbe, Form und Material der vorhandenen Reihenhausbauung anzupassen. Dachgauben sind analog der bestehenden Bebauung baugleich herzustellen. Im Erweiterungsbereich dürfen maximal zwei Wohneinheiten entstehen.

Die Erschließung der Grundstücke hat ausschließlich über die Straße "Spreewaldweg" zu erfolgen.

Die für die zusätzliche Wohnbebauung erforderlichen zusätzlichen Pkw-Stellplätze sind im Bereich der im Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West" festgesetzten "Gemeinschaftsgaragenfläche", Flurstück 2203, Flur 17, sicherzustellen.

Zur Erschließung des rückwärtigen Grundstückes Spreewaldweg 30 wird die öffentliche Verkehrsfläche (Geh- und Radweg), Flurstück 1640, Flur 17, um 8,00 m verlängert.

Im übrigen ist die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West" in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

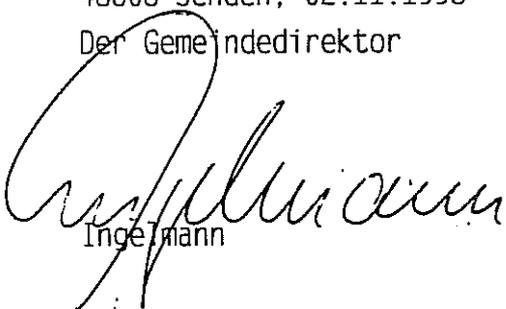
Die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung."

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschuß vom 26.10.1995 - Sitzungsvorlage Nr. 217/95 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 244) verfahren worden ist.

Az.: V 622-32

48308 Senden, 02.11.1995

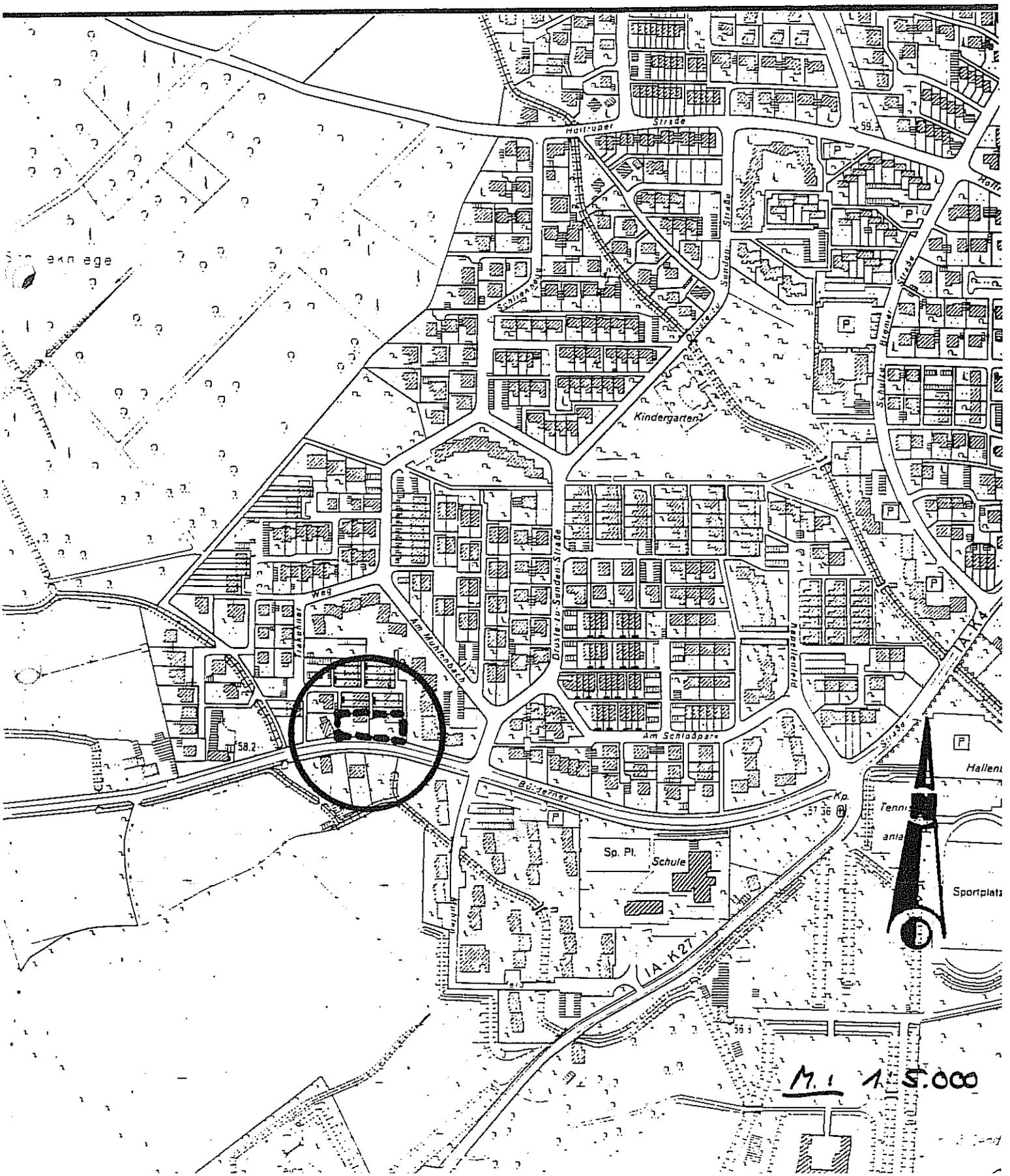
Der Gemeindedirektor

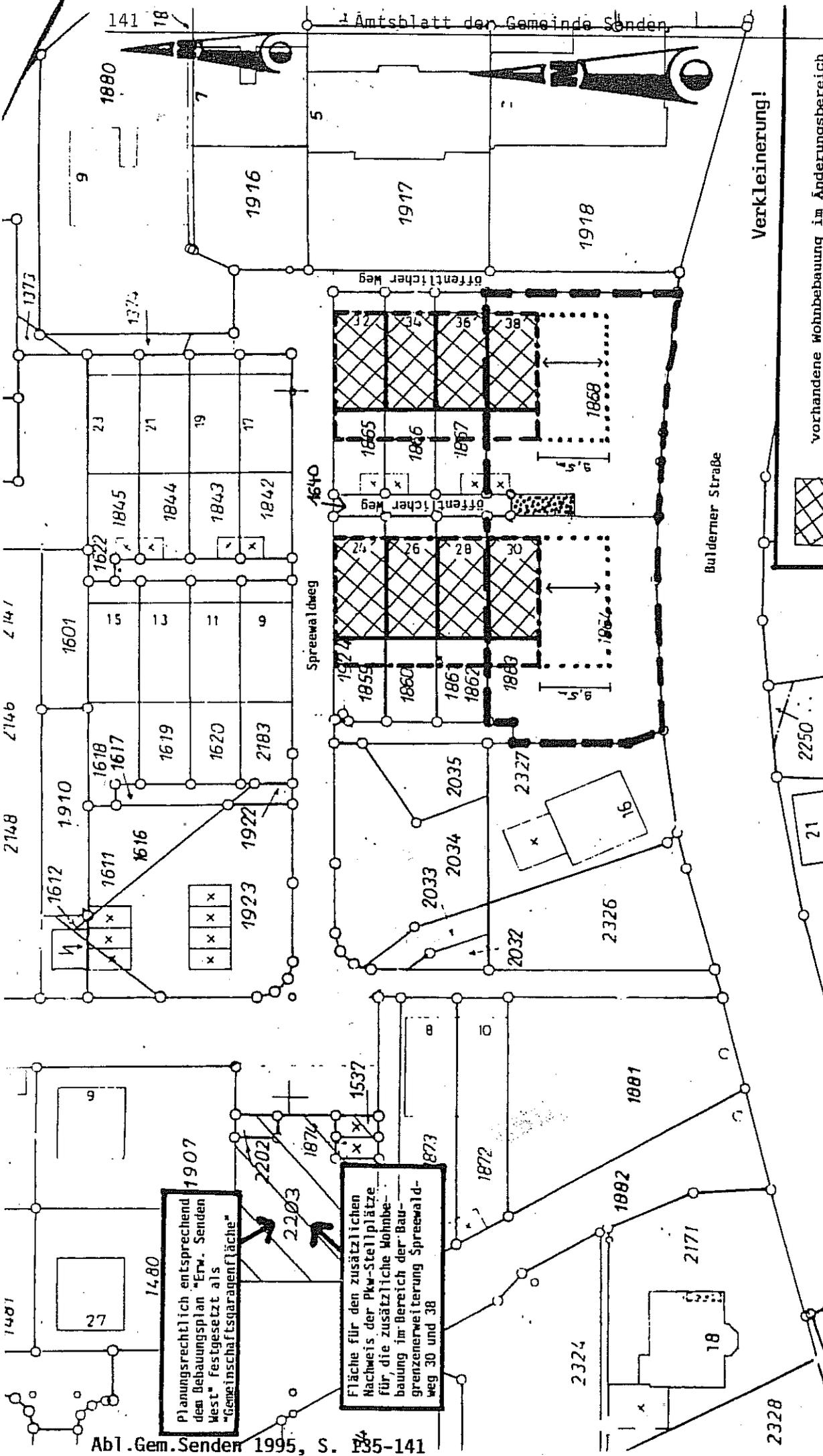

Inge J. Mann

Anlage 1
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 02.11.1995

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West";
hier: Grundstücke Spreewaldweg 30 und 38

- Änderungsbereich -





Verkleinerung!

vorhandene Wohnbebauung im Änderungsbereich

bestehende Baugrenze

geplante Baugrenzerweiterung

Hauptfirstrichtung

Verlängerung der öffentlichen Gehwege um ca. 8,0 m

19

22

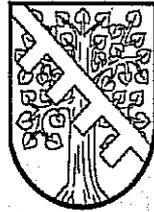
Anlage 2
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 02.11.1995

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West";
hier: Grundstücke Spreewaldweg 30 und 38

- Darstellung der vereinfachten Änderung -

Planungsrechtlich entsprechend dem Bebauungsplan "Erw. Senden West" festgesetzt als "Gemeinschaftsgrünfläche"

Fläche für den zusätzlichen Nachweis der Pkw-Stellplätze für die zusätzliche Wohnbebauung im Bereich der Baugrenzerweiterung Spreewaldweg 30 und 38



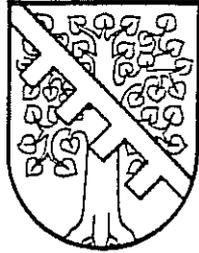
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

Gesamter Geltungsbereich des B-Planes

Amtsblatt vom: 01.03.1996

Ratsbeschluss vom:



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1996
Ausgegeben zu Senden am	01.03.1996
Ausgabe	3

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
48303 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/699
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzel exemplar 1,- DM**

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
8	Aufstellung des Bebauungsplanes 1. Erweiterung "Erlengrund", Senden (Bereich ehemalige Hofanlage "Schulze-Bremer" und nördlicher Teilbereich "Kalverkamp"); hier: Aufstellungsbeschluß	14 - 16
9	Satzung der Gemeinde Senden über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 1. Erweiterung "Erlengrund"	17 - 22
10	Aufstellung des Bebauungsplanes 1. Erweiterung "Holterode", (Bereich Ascheberger Straße / Urbanstraße), Senden-Ottmarsbocholt; hier: Aufstellungsbeschluß	23 - 25
11	Aufstellung des Bebauungsplanes 1. Erweiterung "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt"; hier: Aufstellungsbeschluß	26 - 28
12	Neufassung und Ergänzung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West	29 - 35
13	Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes "Unterer Kleuterbach", Sitz Dülmen	36
14	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Februar 1996 -	37

B e k a n n t m a c h u n gder Neufassung und Ergänzung der Gestaltungssatzung zum
Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West"

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 22.02.1996 aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West", Senden, die folgende Gestaltungssatzung neu beschlossen und ergänzt:

Gestaltungsfestsetzungen

gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West", Senden (Abgrenzung siehe Anlage zur Gestaltungssatzung)

1. Einhüftige Baukörper sind nicht zulässig.
2. Drempele sind nur bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig, abweichend hiervon siehe Ziffer 10.
3. Die Nebengebäude sollen Flachdächer erhalten; es können auch Satteldächer zugelassen werden. Diese müssen dann der bestehenden Dachform angepaßt werden. Nebengebäude, die an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, müssen eine einheitliche Dachform erhalten.
4. Die Dacheindeckung hat in dunklen Pfannen zu erfolgen.

5. Die Ansichtsflächen aller Gebäude sind in rötlich bis bräunlichem Verblendmauerwerk auszuführen. Der Verputz von Teilflächen ist zulässig.
6. Kellergaragen sind unzulässig. Rampen dürfen nicht angelegt werden.
7. Die festgesetzte Firstlinie ist als Hauptfirstrichtung bindend.
8. Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und offenzuhalten. Im Vorgartenbereich auf den seitlichen Grenzen dürfen keine Einfriedigungen vorgenommen werden, außer durch niedrige Hecken und Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 0,80 m.
9. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die äußere Gestaltung betreffen, kann gemäß § 86 Absatz 5 in Verbindung mit § 73 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zulassen.
10. Für den Bereich der Grundstücke Schliekehege 2 - 8, 12 - 16 und 30 - 34 (Flurstücke 1138, 1139, 1140, 1155, 1156, 1157, 1183, 1184, 1185 und 1186 im Flur 17, Gemarkung Senden - siehe Abgrenzung Anlage 2) werden ergänzend folgende Festsetzungen getroffen.
 - 10.1 Neben Flachdächern sind Satteldächer, Dachneigung zwingend 30 Grad, zulässig.
 - 10.2 Die Firsthöhe darf max. 6,05 m, gemessen ab Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, betragen. Sie muß für die jeweilige Hausgruppe einheitlich hoch sein.
 - 10.3 Die Traufhöhe (Traufpunkt: Unterkante Sparren im Schnittpunkt mit dem Außenmauerwerk) ist mit der Oberkante der vorhandenen Flachdachbebauung gleichzusetzen; zulässig ist lediglich das Aufsetzen einer ggf. statisch erforderlichen Fußpfette.

10.4 Dachgauben und Dacheinschnitte sind unzulässig.

10.5 Die Hauptfirstrichtung verläuft von West nach Ost.

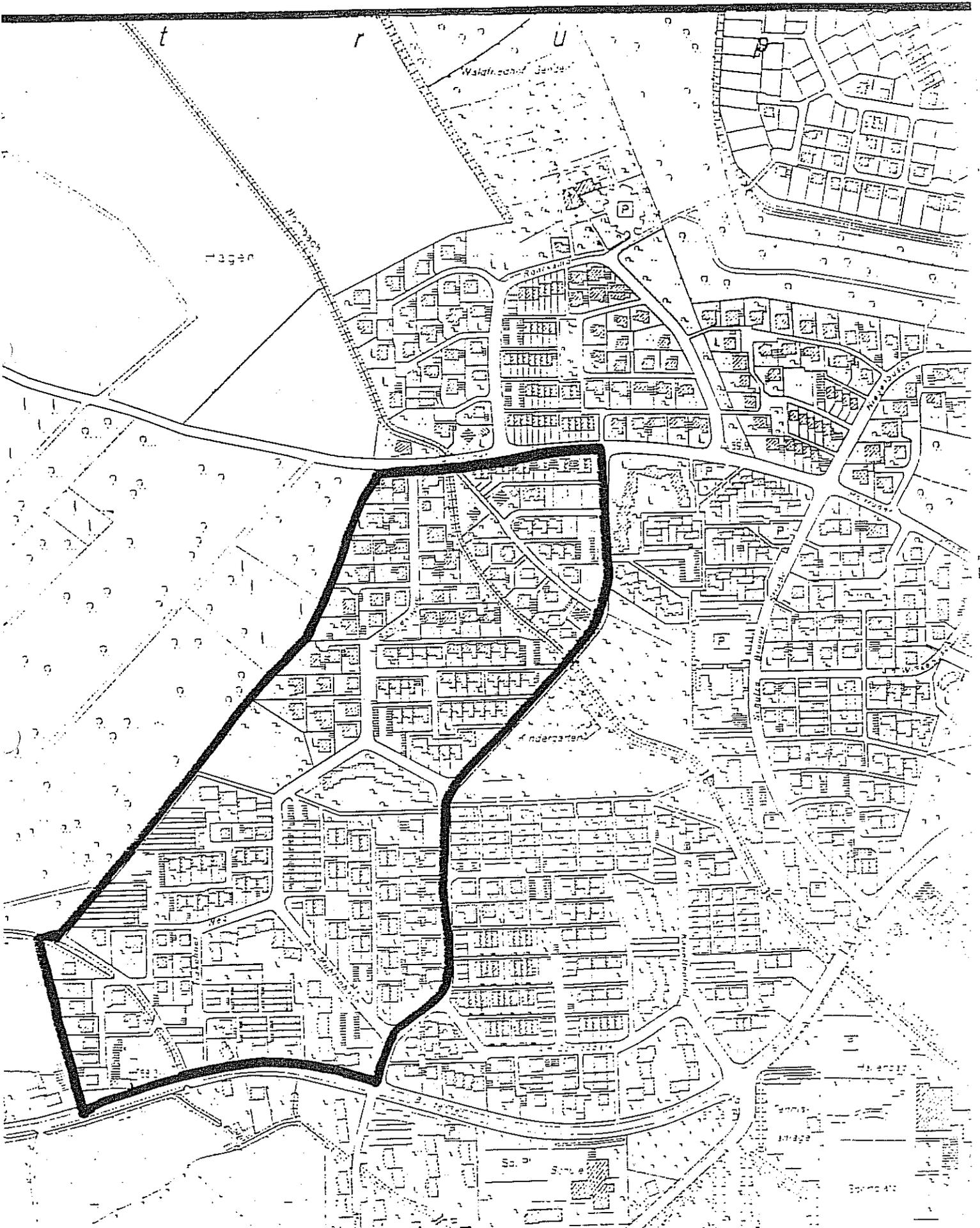
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West" vom 02.08.1972 außer Kraft.

Senden, 22.02.1996

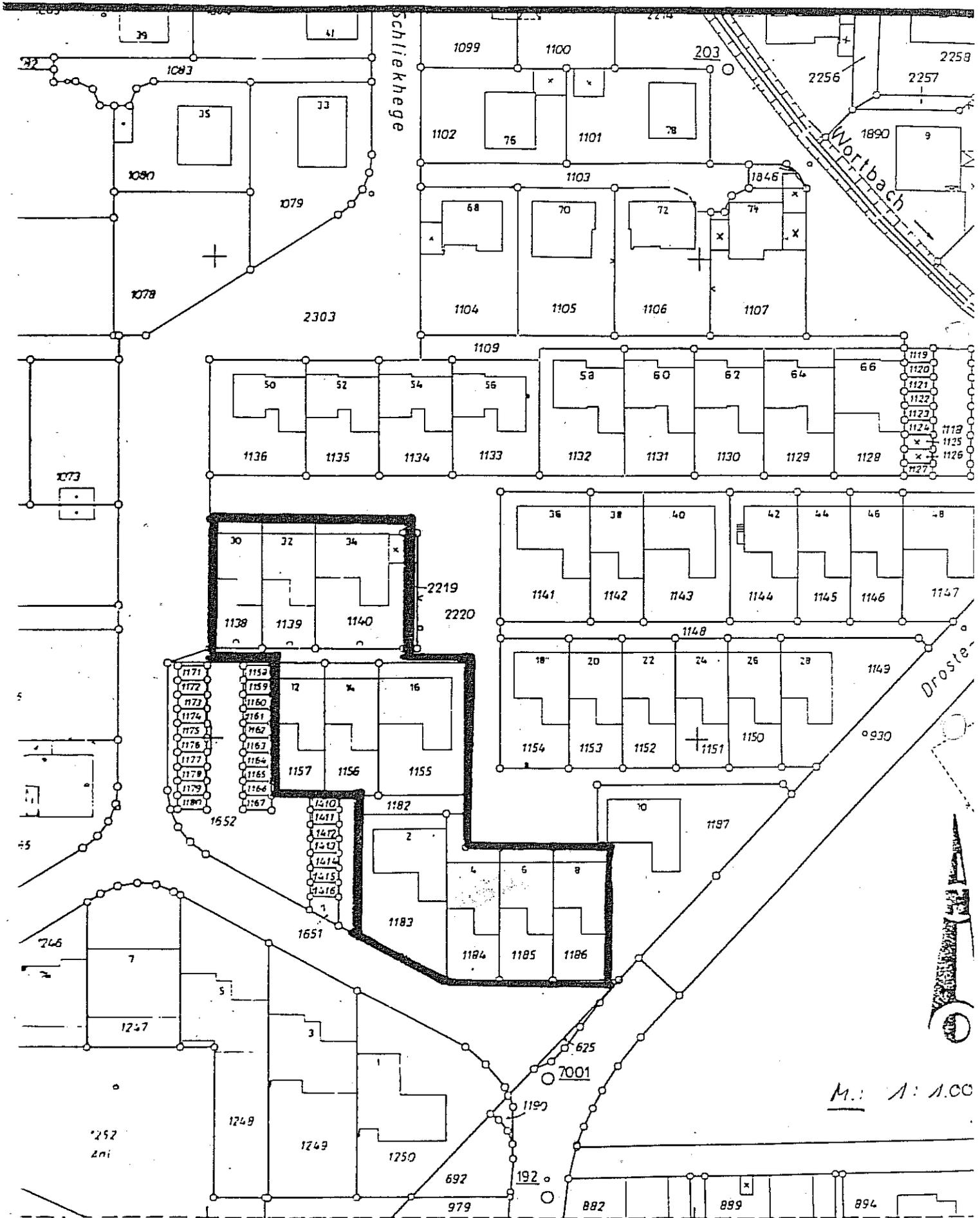
Anlage 1
zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West"

— Abgrenzung des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung



Anlage 2
zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West"

Abrenzung des Teilbereiches gemäß Ziffer 11 der Gestaltungssatzung

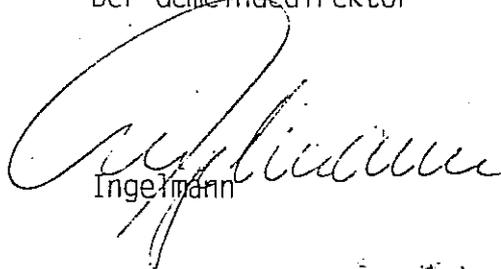


Der Wortlaut der vorstehenden Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West" gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) stimmt mit dem Beschluß des Gemeinderates vom 22.02.1996 - Sitzungsvorlage Nr. 27/95 - überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 224 ff.) verfahren.

V 622-00

48308 Senden, 27.02.1996

Der Gemeindedirektor

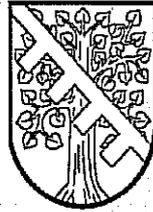


Inge Immann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West" gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 - GV NW S. 666 - beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,



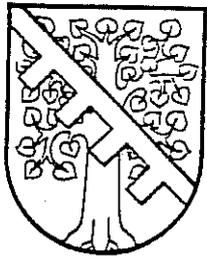
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

Spreewaldweg 10, 12 und 14

Amtsblatt vom: 08.05.1998

Ratsbeschluss vom:



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang 1998-
Ausgegeben zu Senden am 08.05.1998
Ausgabe 8

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
48303 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/699-0
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzelexemplar 1,- DM

Lfd. Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
37	Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“, Ortsteil Senden	72 – 73
38	25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden; hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	74 – 75
39	1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Brennereigelände Palz“; Ortsteil Senden; hier: Aufstellungsbeschluß	76 – 78
40	1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Brennereigelände Palz“, Senden; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	79 – 80
41	Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	81
42	Bekanntmachung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung „Senden-West“, Ortsteil Senden; hier: Änderung der Baugrenzen für die Grundstücke Spree-waldweg 10, 12 und 14	82 – 86
43	Bekanntmachung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung „Senden-West“, Ortsteil Senden; hier: Neufestsetzung der Baugrenzen für das Grundstück Schliekhege 55	87 – 91
44	Aufstellung des Bebauungsplanes „Biete“, Ortsteil Senden; hier: Aufstellungsbeschluß	92 – 93
45	Mitteilungen des Fundamtes – Monat April 1998 –	94

42

B e k a n n t m a c h u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung „Senden-West“, Ortsteil Senden;
hier: Änderung der Baugrenzen für die Grundstücke Spreewaldweg 10, 12 und 14

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 23.04.1998 beschlossen, den Bebauungsplan Erweiterung „Senden-West“ unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Grundstücke Spreewaldweg 10, 12 und 14 vereinfacht zu ändern:

Hierzu wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

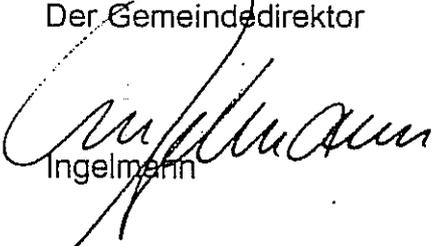
"Gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wird beschlossen, den Bebauungsplan Erweiterung "Senden-West" vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin, daß für die Grundstücke Spreewaldweg 10, 12 und 14 die Baugrenzen in südlicher Richtung erweitert und neu festgesetzt werden. Der Änderungsbereich sowie die Neufestsetzung der Baugrenzen ist in den beige-fügten Plänen (Anlage 1 und 2) dargestellt. Diese sind Bestandteil des Beschlusses.

Die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB nebst Begründung wird hiermit als Satzung beschlossen."

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschuß vom 23.04.1998 - Sitzungsvorlage Nr. 80/98 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 244) verfahren worden ist.

Az.: 622-00
48308 Senden, 06.05.1998
Der Gemeindedirektor



Ingelmann

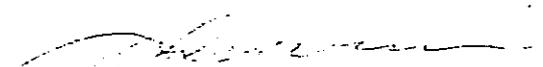
Hinweis auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

"Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Zustandekommen der Satzungen (sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung "Senden-West" rechtsverbindlich.

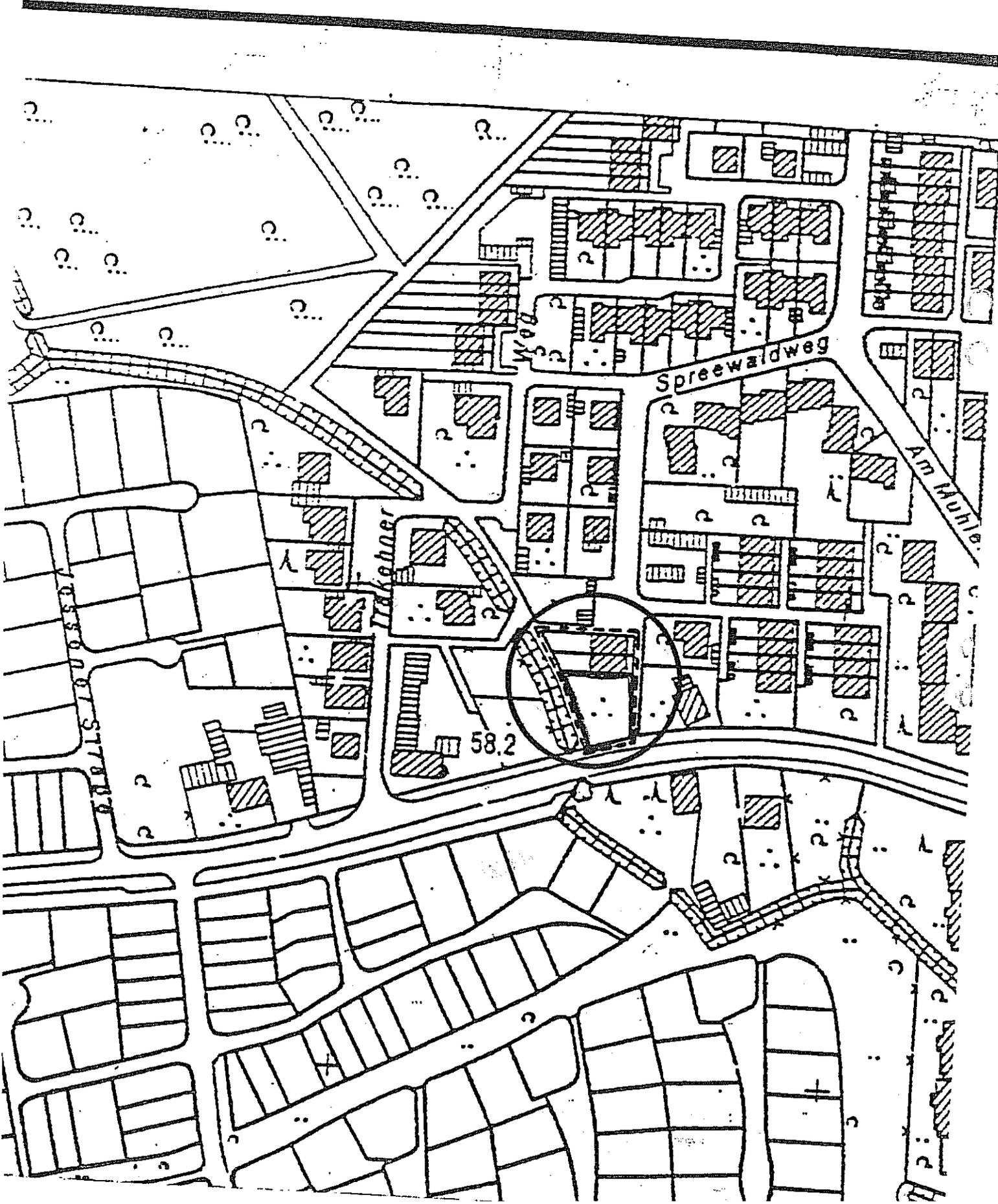
48308 Senden, 07.05.1998


Böckenholt
Bürgermeister

Anlage 1
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 06.05.1998

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung „Senden-West“;
hier: Grundstücke Spreewaldweg 10, 12 und 14

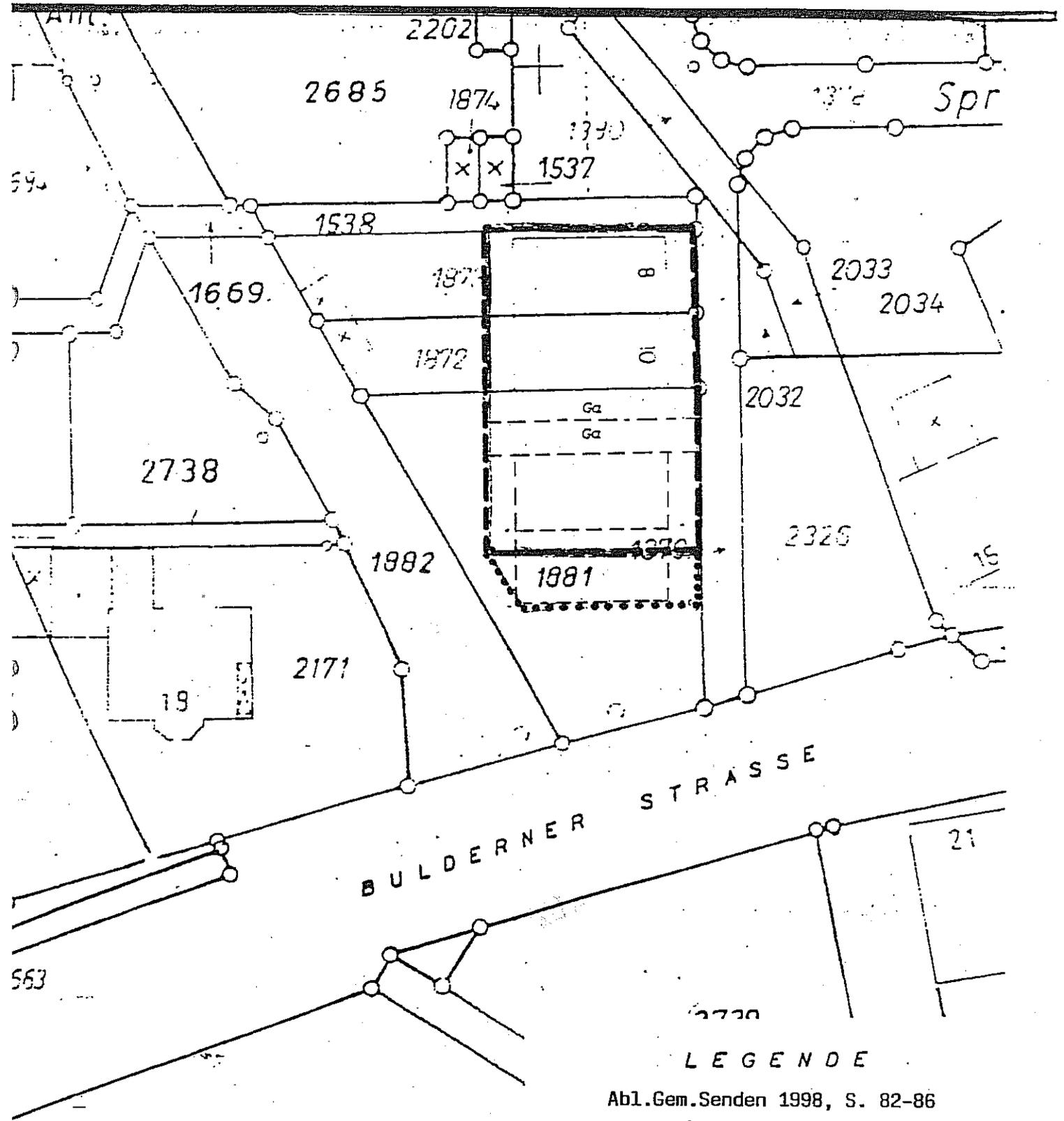
— — — — — - Änderungsbereich -



Anlage 2
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 06.05.1998

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung „Senden-West“;
hier: Grundstücke Spreewaldweg 10, 12 und 14

- Darstellung der vereinfachten Änderung -

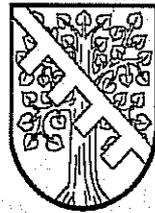


LEGENDE

Abl.Gem.Senden 1998, S. 82-86

— — — bestehende Baugrenzen

— — — beantragte Erweiterung
der Baugrenzen



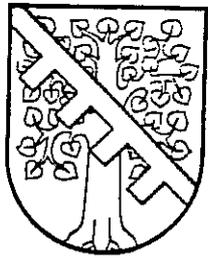
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

Schliekhege 55

Amtsblatt vom: 08.05.1998

Ratsbeschluss vom:



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang 1998
Ausgegeben zu Senden am 08.05.1998
Ausgabe 8

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
48303 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/699-0
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzelexemplar 1,- DM**

Lfd. Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
37	Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“, Ortsteil Senden	72 – 73
38	25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden; hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	74 – 75
39	1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Brennereigelände Palz“; Ortsteil Senden; hier: Aufstellungsbeschluß	76 – 78
40	1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Brennereigelände Palz“, Senden; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	79 – 80
41	Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	81
42	Bekanntmachung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung „Senden-West“, Ortsteil Senden; hier: Änderung der Baugrenzen für die Grundstücke Spree- waldweg 10, 12 und 14	82 – 86
43	Bekanntmachung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung „Senden-West“, Ortsteil Senden; hier: Neufestsetzung der Baugrenzen für das Grundstück Schliekhege 55	87 – 91
44	Aufstellung des Bebauungsplanes „Biete“, Ortsteil Senden; hier: Aufstellungsbeschluß	92 – 93
45	Mitteilungen des Fundamtes – Monat April 1998 –	94

43

Bekanntmachung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung „Senden-West“, Ortsteil Senden;
hier: Neufestsetzung der Baugrenzen für das Grundstück Schliekhege 55

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 23.04.1998 beschlossen, den Bebauungsplan Erweiterung „Senden-West“ unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Grundstück Schliekhege 55 vereinfacht zu ändern:

Hierzu wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

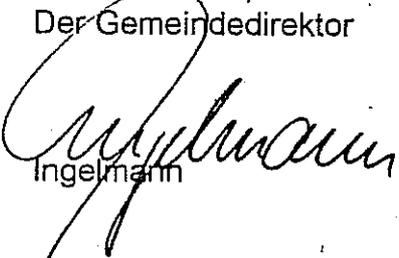
"Gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wird beschlossen, den Bebauungsplan Erweiterung "Senden-West" vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin, daß für das Grundstück Schliekhege 55 die Baugrenzen neu festgesetzt werden.
Der Änderungsbereich und die Neufestsetzung der Baugrenzen sind in den beigefügten Plänen (Anlage 1 und 2) dargestellt.

Die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB nebst Begründung wird hiermit als Satzung beschlossen."

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 23.04.1998 - Sitzungsvorlage Nr. 81/98 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 244) verfahren worden ist.

Az.: 622-00
48308 Senden, 06.05.1998
Der Gemeindedirektor


Ingelmann

Hinweis auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

"Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Zustandekommen der Satzungen (sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung "Senden-West" rechtsverbindlich.

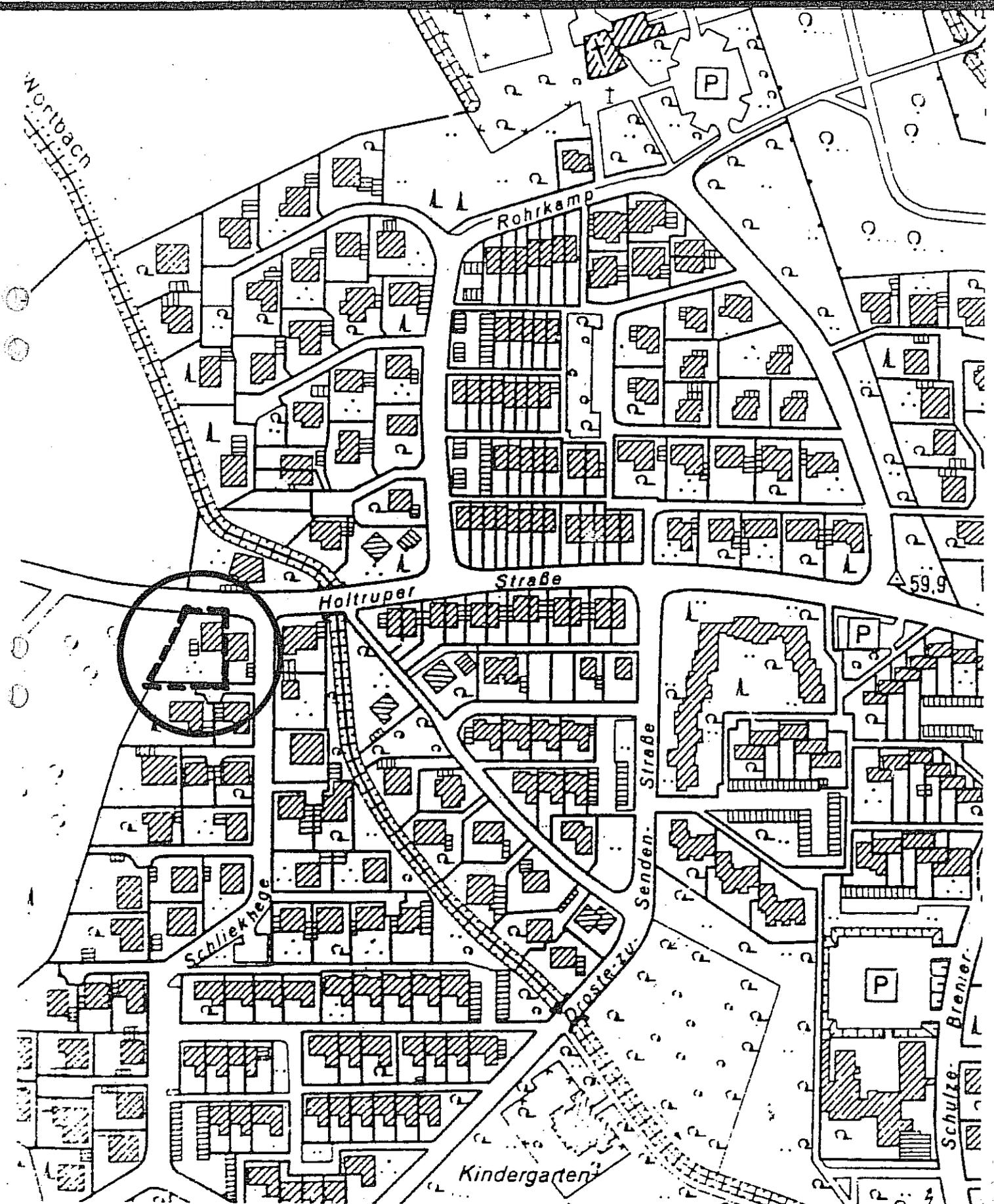
48308 Senden, 07.05.1998


Böckenholt
Bürgermeister

Anlage 1
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 06.05.1998

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung „Senden-West“;
hier: Grundstück Schliekhege 55

— — — — — - Änderungsbereich -

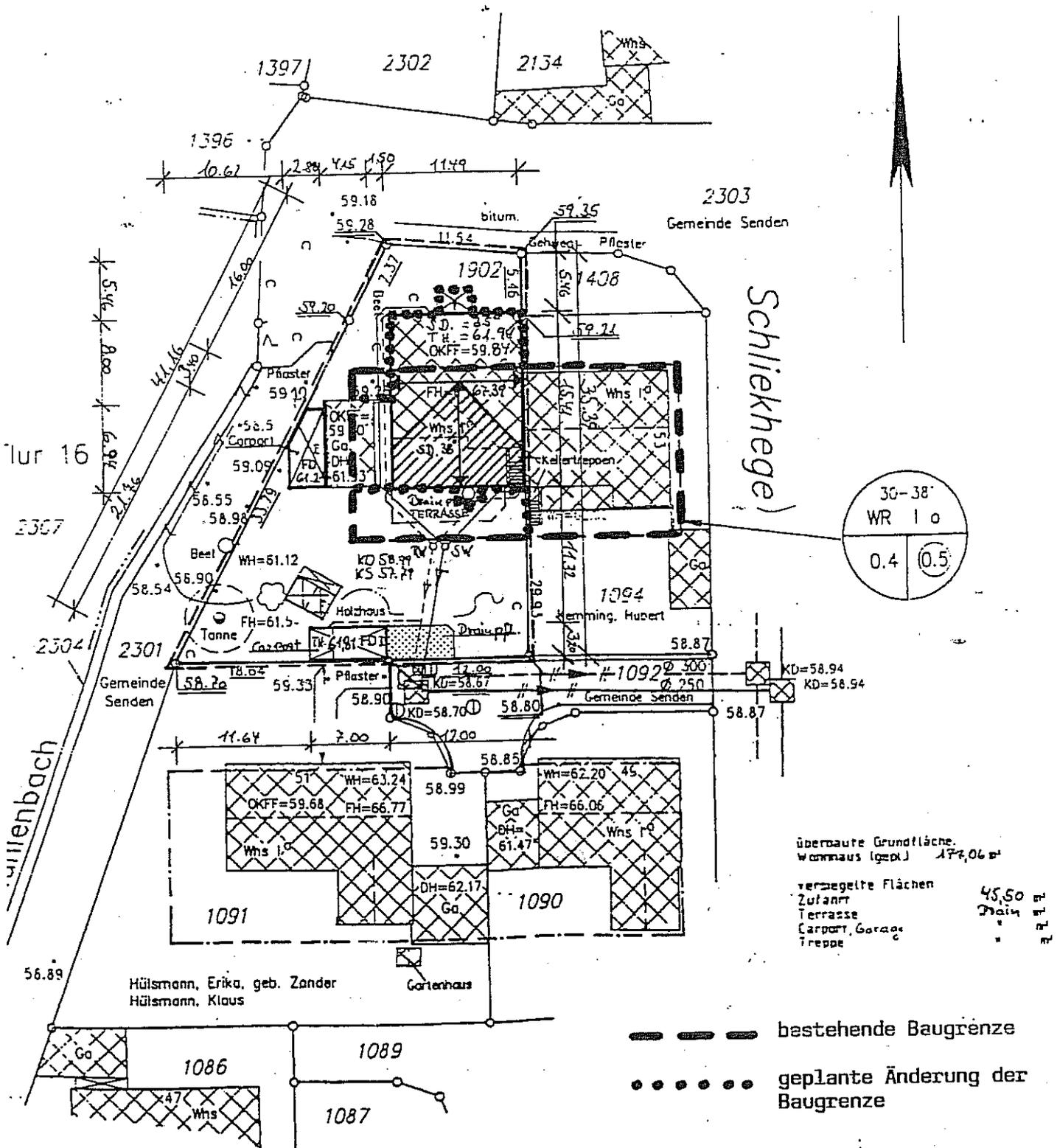


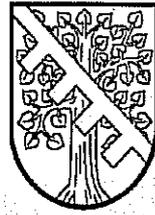
Anlage 2

zur öffentlichen Bekanntmachung vom 06.05.1998

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung „Senden-West“;
hier: Grundstück Schliekhege 55

- Darstellung der vereinfachten Änderung -





**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

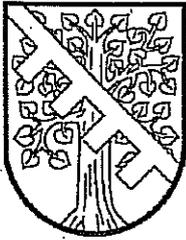
gesamter Geltungsbereich des B-Planes

Amtsblatt vom: 18.02.2000

Ratsbeschluss vom:

5)

Neue Gestattungssatzung



AMTSBLATT

DER

GEMEINDE SENDEN

Jahrgang	2000
Ausgegeben zu Senden am	18.02.2000
Ausgabe	2

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Hauptamt –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 DM jährlich
Einzelexemplar: 1,00 DM

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
5	Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen	7
6	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1982 zur Meldung zur Erfassung	8
7	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Januar 2000 -	9
8	4. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden	10 – 11
9	Bekanntmachung der Neufassung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Erweiterung Senden-West“	12 – 16
10	Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Senden-West“ für die Grundstücke Schulze-Bremer-Straße 39, 41, 43, 45 und 47; hier: Dachform	17 – 19
11	Erneute Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterter Ortskern“, Ortsteil Senden	20 – 21

9

B e k a n n t m a c h u n g

der Neufassung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Erweiterung Senden-West“

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 10.02.2000 aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NW S.218) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Senden-West“, die folgende Gestaltungssatzung neu beschlossen.

Gestaltungsfestsetzungen

gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Senden-West“ (Abgrenzung siehe Anlage zur Gestaltungssatzung)

1. Einhäufige Baukörper sind nicht zulässig.
2. DREMPEL sind nur bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig, abweichend hiervon siehe Ziffer 10.
3. Die Nebengebäude sollen Flachdächer erhalten; es können auch Satteldächer zugelassen werden. Diese müssen dann der bestehenden Dachform angepaßt werden. Nebengebäude, die an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, müssen eine einheitliche Dachform erhalten.
4. Die Dacheindeckung hat in dunklen Pfannen zu erfolgen.
5. Die Ansichtsflächen aller Gebäude sind in rötlichem bis bräunlichem Verblendmauerwerk auszuführen. Der Verputz von Teilflächen ist zulässig.
6. Kellergaragen sind unzulässig. Rampen dürfen nicht angelegt werden.
7. Die festgesetzte Firstlinie ist als Hauptfirstrichtung bindend.
8. Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und offenzuhalten. Im Vorgartenbereich auf den seitlichen Grenzen dürfen keine Einfriedigungen vorgenommen werden, außer durch niedrige Hecken und Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 0,80 m.

9. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die äußere Gestaltung betreffen, kann gemäß § 86 Absatz 5 in Verbindung mit § 73 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zulassen.
10. Für den Bereich der Grundstücke Schliekhege 2 – 8, 12 – 16 und 30 – 34 (Flurstücke 1138, 1139, 1140, 1155, 1156, 1157, 1183, 1184, 1185 und 1186 im Flur 17, Gemarkung Senden - siehe Abgrenzung Anlage 2) werden ergänzend folgende Festsetzungen getroffen:
 - 10.1 Neben Flachdächern sind Satteldächer – Dachneigung zwingend 30° - zulässig.
 - 10.2 Die Firsthöhe darf max. 6,05 m, gemessen ab Oberkante fertiger oberer Erdgeschoßfußboden, betragen. Sie muß für die jeweilige Hausgruppe einheitlich hoch sein. In begründeten Fällen ist eine Abweichung von der Baugenehmigungsbehörde mit der Gemeinde Abwägung zulässig.
 - 10.3 Die Traufhöhe (Traufpunkt: Unterkante Sparren im Schnittpunkt mit dem Außenmauerwerk) ist mit der Oberkante der vorhandenen Flach- (Flachdachbebauung gleichzusetzen; zulässig ist lediglich das Aufsetzen einer ggf. statisch erforderlichen Fußpfette.
 - 10.4 Dachgauben und Dacheinschnitte sind unzulässig.
 - 10.5 Die Hauptfirstrichtung verläuft von West nach Ost.

Darüber hinaus gelten für die übrigen Bereiche des Bebauungsplanes die in der Planfassung zeichnerisch getroffenen Gestaltungsfestsetzungen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Erweiterung Senden-West“ vom 22.02.1996 außer Kraft.

Senden, 10.02.2000

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Senden am 10.02.2000 – Sitzungsvorlage Nr. 31/00 – beschlossene Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Senden-West“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

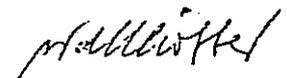
Hinweis auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 7 Absatz 6 GO NW)

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48308 Senden, 16.02.2000

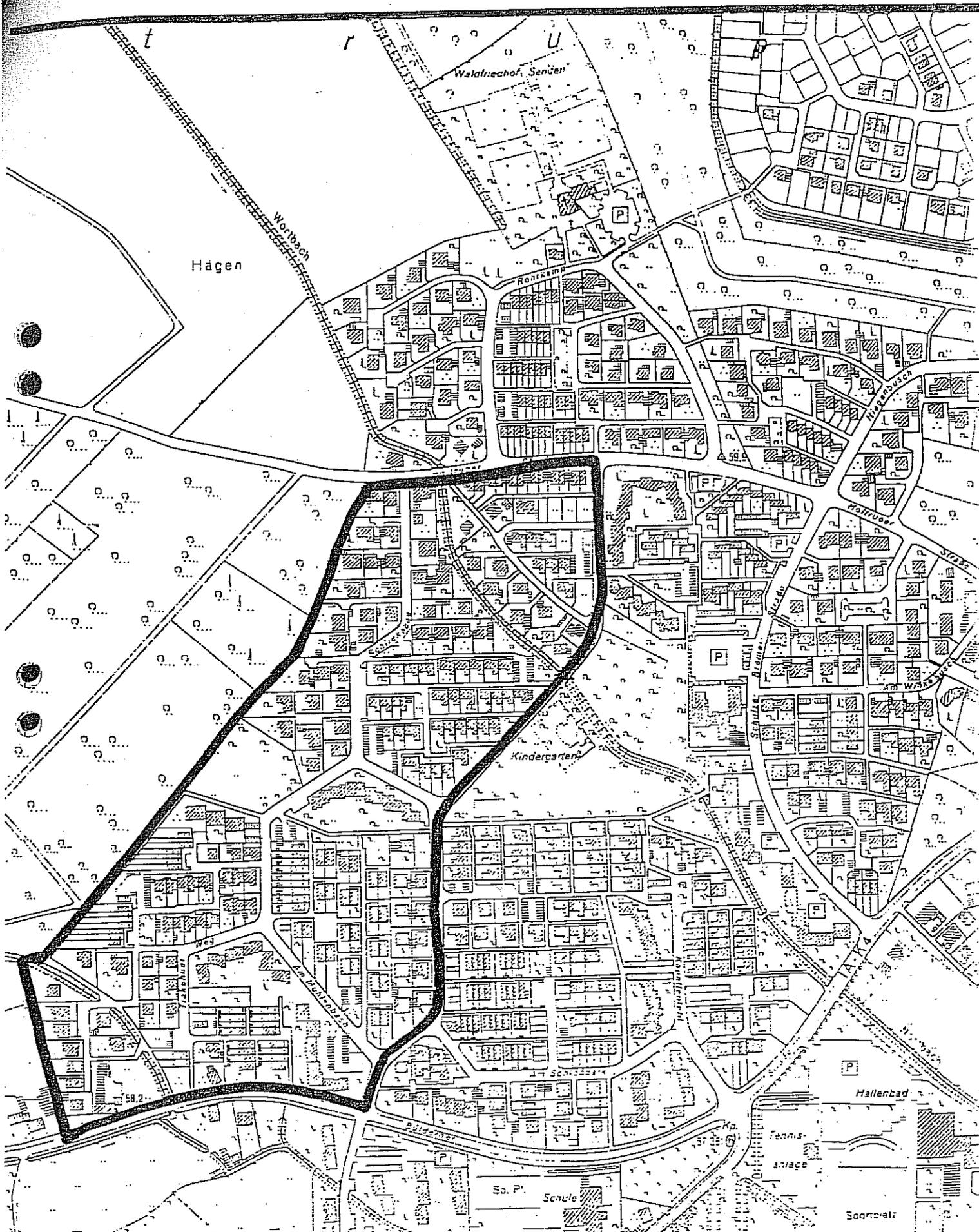
I. V.



Wallkötter
Beigeordneter

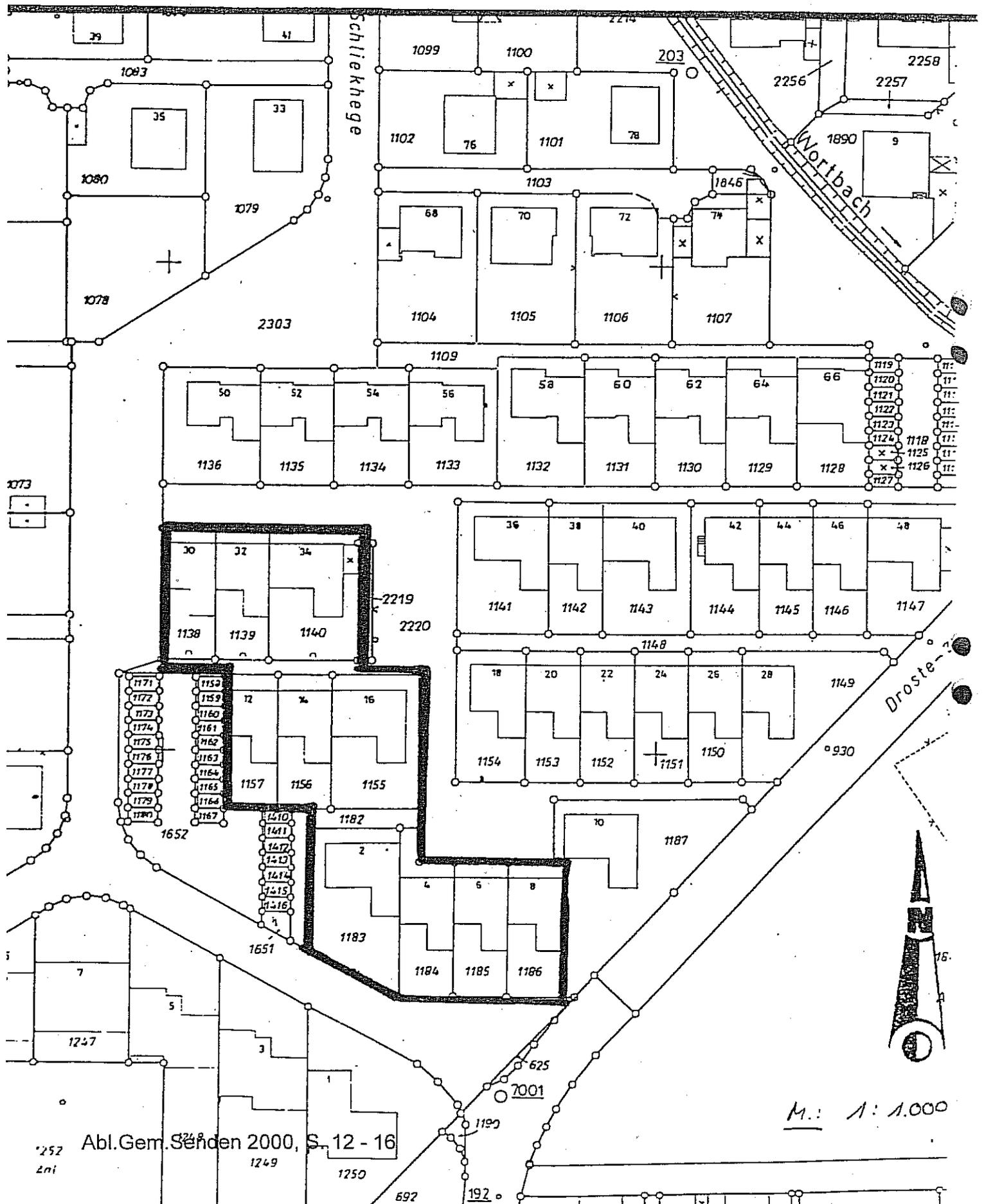
Anlage 1
zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West"

 Abgrenzung des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung

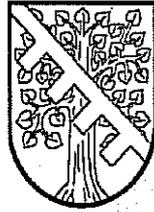


Anlage 2
zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West"

Abrenzung des Teilbereiches gemäß Ziffer 10 der Gestaltungssatzung



M.: 1:1.000



**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

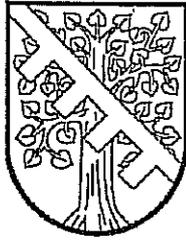
Änderungsbereich:

Schliekhege 10, 18, 20, 22, 24, 26 und 28

Amtsblatt vom: 20.07.2000

Ratsbeschluss vom:

t)



AMTSBLATT DER GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2000
Ausgegeben zu Senden am 20.07.2000
Ausgabe 8

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Hauptamt –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 DM jährlich
Einzelexemplar: 1,00 DM

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
38	Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Erweiterung Senden-West“, Ortsteil Senden	68 - 70
39	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“, Ortsteil Senden	71 - 73
40	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Ottmarsbocholt“	74 - 76
41	Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Im Südfeld“, Ortsteil Bösensell hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 31.07.2000 bis zum 01.09.2000 (einschließlich)	77 - 78

Bekanntmachung

Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Erweiterung Senden-West“, Ortsteil Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 27.06.2000 beschlossen, die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Erweiterung Senden-West“ gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ändern. Hierzu wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Erweiterung Senden-West“ wird gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) dahingehend geändert, dass für die Grundstücke Schliekhege 10, 18, 20, 22, 24, 26 und 28 neben der Dachform „Flachdach“ auch eine Satteldachbebauung mit einer Dachneigung von zwingend 30° (ohne Drempel) zulässig ist.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 27.06.2000 - Sitzungsvorlage Nr. 111/00 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die hierin beschriebene Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Erweiterung Senden-West“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich und liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen der nachfolgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), wird hingewiesen:

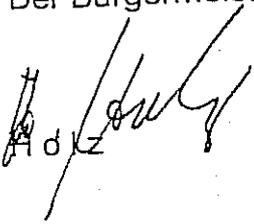
§ 7 Abs. 6 GO NW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

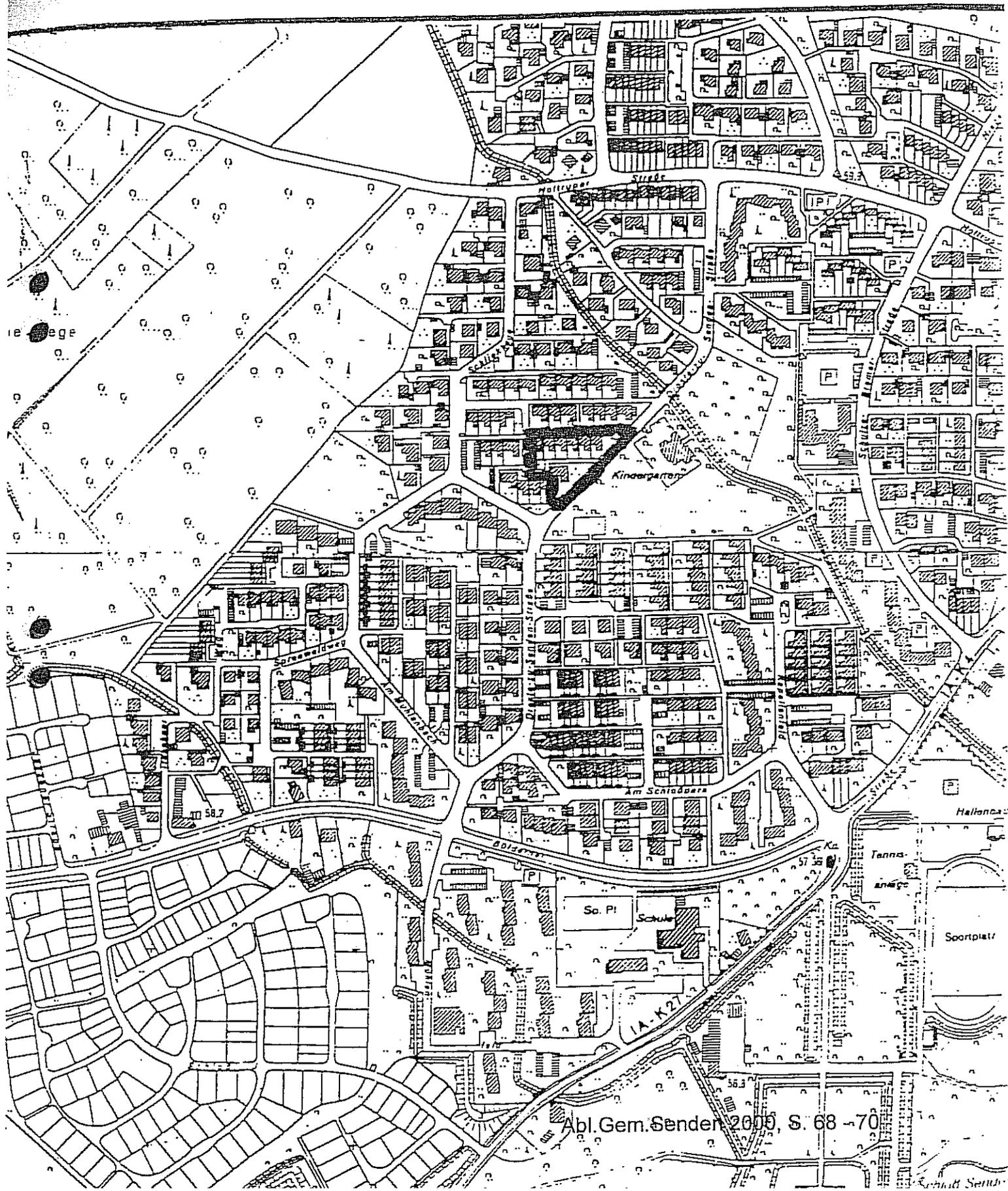
Az.: 622-00
48308 Senden, 13.07.2000
Der Bürgermeister

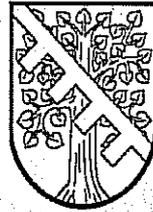

Adlz

Anlage
zur Bekanntmachung vom 13.07.2000

Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan
„Erweiterung Senden-West“

- Übersichtsplan -
räumlicher Geltungsbereich der Änderung





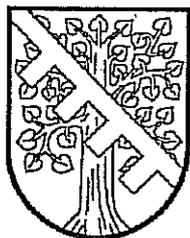
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Erweiterung Senden West“**

Änderungsbereich:

**Wendehammer am Ende der Wohn-/
Stichstraße "Am Mühlenbach 42-48" und
"54-70"**

Amtsblatt vom: 20.07.2001

Ratsbeschluss vom:



AMTSBLATT DER GEMEINDE SENDEN

Jahrgang	2001
Ausgegeben zu Senden am	20.07.2001
Ausgabe	6

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Hauptamt –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 DM jährlich
Einzelexemplar: 1,00 DM

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
47	Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Holterode“, Ortsteil Ottmarsbocholt; hier: Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	74 – 75
48	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell-Süd“; hier: Verlegung der Baugrenze parallel zur L 551 im Bereich Stauverbrink	76 – 79
49	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Senden-West“; hier: Ausbau eines Wendehammers am Ende der Wohn-/Stichstraße Am Mühlenbach 42 – 48 und 54 – 70 sowie Erweiterung der „Gemeinschaftsgaragen“	80 – 84
50	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“, Senden; hier: Neufestsetzung der Dachform „Walmdach“ für das Grundstück An der Steverau 23	85 – 87
51	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Grottenkamp“, Senden; hier: Grundstücke Grottenkamp 24 und 26	88 – 90
52	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“; hier: Erschließung und Bebauung eines Grundstückes zur Errichtung eines Bootshauses, Industriestraße	91 – 94
53	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 27.04.1995 der Musikschule Senden im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 16.07.2001	95 – 97
54	Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ascheberg und der Gemeinde Senden zum Betrieb und zur Nutzung der Sonderschule	98
55	Mitteilungen des Fundamtes – Monate Mai / Juni 2001 -	99
56	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) in der Gemeinde Senden vom 10.07.2001	100 – 116

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West"; hier: Ausbau eines Wendehammers am Ende der Wohn-/Stichstraße Am Mühlenbach 42 – 48 und 54 – 70 sowie Erweiterung der "Gemeinschaftsgaragen"

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 03.07.2001 folgenden Beschluss gefasst:

"Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West" wird gem. §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zuletzt geänderten Fassung - und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.

Die Änderung besteht darin, dass, wie in den beigefügten Plänen (Anlage 15 bis 17 zur Niederschrift) dargestellt, am Ende der Wohn-/Stichstraße Am Mühlenbach 42 – 48 und 54 – 70 die im Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West" festgesetzte "Grünfläche" teilweise aufgehoben und hierfür eine "Öffentliche Verkehrsfläche" für den Ausbau eines Wendehammers neu festgesetzt wird.

Parallel hierzu wird die westliche Fläche für "Gemeinschaftsgaragen" so erweitert, dass im westlichen Anschluss an den Wendehammer die Möglichkeit besteht, vier Garagen zusätzlich zu errichten. Hierzu wird die zurzeit in diesem Bereich festgesetzte "Grünfläche" aufgehoben und als "Fläche für Gemeinschaftsgaragen" neu festgesetzt.

Weiter wird die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung beschlossen."

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 03.07.2001

- Sitzungsvorlage Nr. 123/01 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan "Erweiterung Senden-West" liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West" ist in den beigefügten Übersichtsplänen (Anlage 1 - 3), die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind, dargestellt.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich sind:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen zu a) innerhalb eines Jahres, in Fällen zu b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 GO:

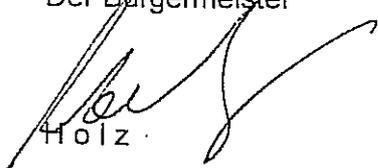
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 16.07.2001

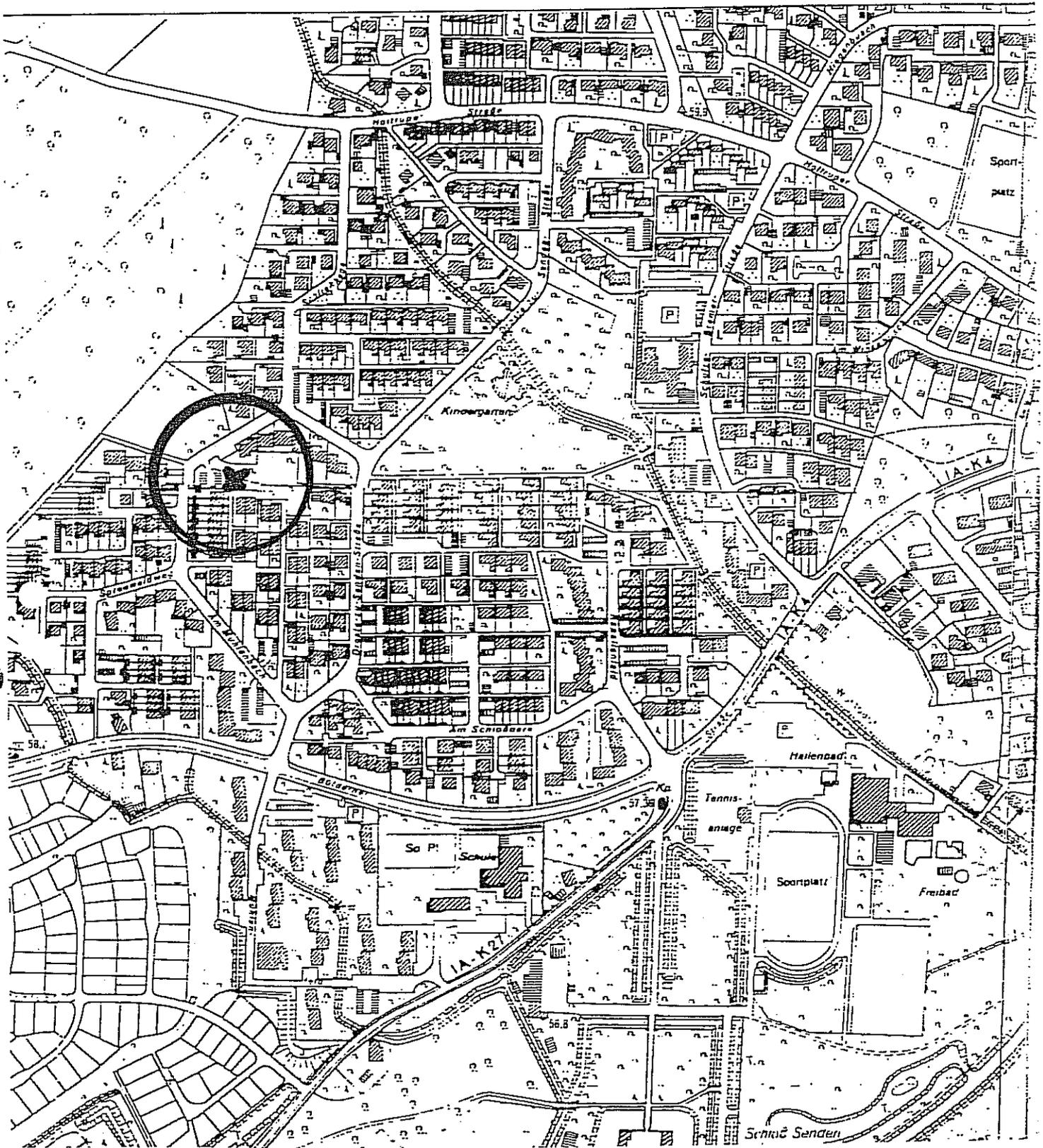
Der Bürgermeister


Holz

Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 16.07.2001

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West"

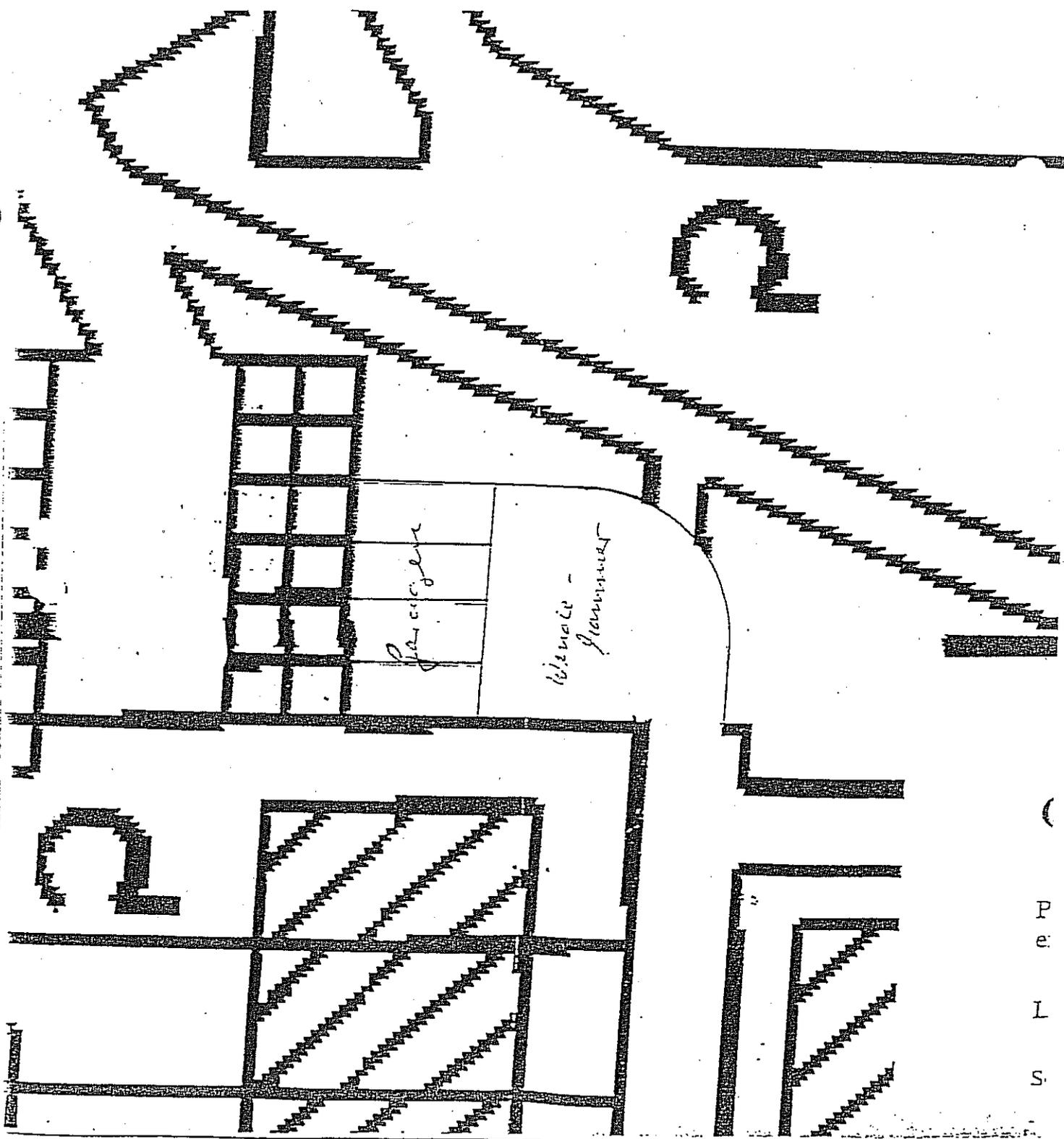
- Übersichtsplan -



Anlage 3
zur Bekanntmachung vom 16.07.2001

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "1. Erweiterung Erlengrund", Senden

- Darstellung des Änderungsbereiches -



P
e
L
S